



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 12.07.2004**
Sitzungsbeginn : **17:35 Uhr**
Sitzungsende : **19:45 Uhr**

Vorsitz: Herr Bürgermeister Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hartmut Benthin
Herr Antonius Brinkmann ab 18.00 Uhr
Frau Marita Brormann
Herr Michael Bunte
Frau Monika Bushuven
Herr Wolfgang Dissen
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Holstegge
Herr Heinz Junkerkalefeld bis 18.35 Uhr
Herr Winfried Kaup
Herr Karl-Friedrich Knop
Frau Beatrix Koch
Herr Josef Krause
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting
Herr Hubert Meyering
Frau Renate Nauschütt
Herr Ralf Niebusch
Herr Eckard Pliske
Herr Klaus Rips
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Paul Tegelkämper

Herr Hugo Terholsen
Frau Monika Tigges
Herr Werner Wagemann
Herr Thomas Weinekötter
Herr Albert Wesemann
Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde
Frau Heike Demmin
Herr Norbert Hochstetter, Techn. Beigeordneter
Herr Michael Jathe
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Bernd Lafeldt, Erster Beigeordneter
Herr Dr. Burckhard Löher, Beigeordneter
Herr Norbert Pinkerneil nur öffentlicher Teil
Herr Frank Siemer nur öffentlicher Teil
Frau Insa Söker
Herr Norbert Tigges

Schriftführerin

Frau Regina Haferkemper

es fehlte entschuldigt:

Herr Gerhard Rembrink

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	
2. Befangenheitserklärungen	
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.06.2004	
4. Bildung der Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) Vorlage: B 2004/102/0296	
5. Finanzzwischenbericht zum 30.06.2004 Vorlage: M 2004/201/0276	
6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Aufhebung des Sperrvermerkes bei der HHSt. 5600.941641 "Bauliche Ergänzungsmaßnahmen in der Sporthalle am Hallenbad" Vorlage: T 2004/400/0277	
7. Änderung der Satzung für Übergangsheime Vorlage: B 2004/500/0263	
8. Änderung der Richtlinien für den Familienpass der Stadt Oelde Vorlage: B 2004/500/0266	
9. Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, Hartz IV Vorlage: M 2004/500/0294	
10. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Ludwig-Erhard-Allee" Vorlage: B 2004/600/0278	
11. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen "Habichthöhe" und "Birkenkamp" Vorlage: B 2004/600/0279	
12. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde Vorlage: B 2004/320/0320	
13. Flächennutzungsplan - 5. Änderung und Bebauungsplan Nr. 97 "Nachtigällers Kamp" der Stadt Oelde A) Beschlüsse zur erneuten Offenlage nach § 3(3) BauGB B) Beitrittsbeschluss Vorlage: M 2004/610/0289/1	

14. Bebauungsplan Nr. 70 "Jahnwiese" der Stadt Oelde
 - A) Entscheidungen über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung
 - B) Satzungsbeschluss
 Vorlage: B 2004/610/0283/1

15. Abschluss eines Erschließungsvertrages zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 70 "Jahnwiese" der Stadt Oelde
Vorlage: B 2004/010/0309

16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen"
 - A) Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung
 - B) Durchführungsvertrag
 - C) Satzungsbeschluss
 Vorlage: B 2004/610/0286

17. Bebauungsplan Nr. 92 "Planung 2010 - Betriebserweiterung Haver + Boecker"
 - A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
 - B) Satzungsbeschluss
 Vorlage: B 2004/610/0288/1

18. Besetzung der Stelle des Werkleiters von FORUM Oelde
Vorlage: B 2004/EBF/0302

19. Verschiedenes
 - 19.1. Mitteilungen der Verwaltung
 - 19.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Bürgermeister Predeck begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Er eröffnet die Sitzung und bittet um Erweiterung der Tagesordnung.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die Tagesordnung wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

zu TOP 9: Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, Hartz IV
ergänzende Tischvorlage T 2004/500/0323

TOP 12: Straßenbenennung Baugebiet Südlich der Herzebrocker Straße
Vorlage B 2004/610/0290
entfällt, da zunächst im Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr beraten werden soll.

neuer TOP 12 Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde

Tischvorlage B 2004/320/0320

- zu Top 13: Flächennutzungsplan der Stadt Oelde – 5. Änderung und Bebauungsplan Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ der Stadt Oelde
neue Tischvorlage M 2004/610/0289/1 ersetzt die bisherige Vorlage
- zu TOP 16: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 87 „Schulze-Sünninghausen“
ergänzend: Durchführungsvertrag
- zu TOP 17 Bebauungsplan Nr. 92 „Planung 2010 – Betriebserweiterung Haver & Boecker
neue Tischvorlage B 2004/610/0288/1 ersetzt die bisherige Vorlage

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

2. Befangenheitserklärungen

Herr Wagemann und Herr Wesemann erklären sich befangen zu TOP 17.

Beschluss:

Der Rat nimmt Kenntnis.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.06.2004

Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 07.06.2004.

4. Bildung der Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Vorlage: B 2004/102/0296

Die Wahl zum Personalrat der Stadt Oelde fand am 26.05.2004 statt. Gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz ist bei jeder obersten Dienstbehörde eine Einigungsstelle zu bilden. Die Einigungsstelle entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen der Dienststelle und der Personalvertretung in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten bestehen. Sie wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung im Einvernehmen zwischen dem Rat als oberster Dienstbehörde und dem Personalrat gebildet, und mit unparteiischen ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt. Über den Vorsitzenden und den Stellvertreter haben sich die oberste Dienstbehörde und der Personalrat zu einigen. Vom Personalrat und von der Verwaltung wird folgender Vorschlag gemacht::

- Vorsitzender: Herr Dr. Thomas Bietenbeck, Direktor des Amtsgerichtes Beckum,
- Stellv. Vorsitzender: Herr Hans Rohlfing, Erster Beigeordneter der Stadt Rheda-Wiedenbrück a.D.

Über die Zahl der Beisitzer, die von beiden Seiten (Personalrat und Dienstherr) je zur Hälfte zu benennen sind und die Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen, ist ebenfalls Einigung zu erzielen. Die Verwaltung und der Personalrat schlagen vor, von jeder Seite jeweils 3 Beisitzer sowie Stellvertreter zu benennen. Die Verwaltung schlägt für die Stadt Oelde folgende Beisitzer und Vertreter vor:

- | | |
|--|--------------------|
| • Beigeordneter Heinz-Hermann Gödde | Gemeinde Wadersloh |
| • Stadtamtsrätin Sigrid Nordholt | Stadt Beckum |
| • Stadtoberverwaltungsrat Heribert Schönauer | Stadt Telgte |
| • Vertreter: Stadtoberverwaltungsrat Wilhelm Kreimer | Stadt Warendorf |

Die genannten Personen haben sich auf Anfrage der Verwaltung bereit erklärt, die jeweils für sie vorgesehenen Ehrenämter zu übernehmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig:

Im Einvernehmen mit dem Personalrat wird

- Herr Dr. Thomas Bietenbeck, Direktor des Amtsgerichtes Beckum, zum Vorsitzenden
und
- Herr Hans Rohlfing, Erster Beigeordneter der Stadt Rheda-Wiedenbrück a.D.,

zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle der Stadt Oelde bestellt.

Die Zahl der Beisitzer wird auf insgesamt 6 Personen festgelegt. Für die Stadt Oelde werden als Beisitzer benannt:

- | | |
|--|--------------------|
| • Beigeordneter Heinz-Hermann Gödde | Gemeinde Wadersloh |
| • Stadtamtsrätin Sigrid Nordholt | Stadt Beckum |
| • Stadtoberverwaltungsrat Heribert Schönauer | Stadt Telgte |
| • Vertreter: Stadtoberverwaltungsrat Wilhelm Kreimer | Stadt Warendorf |

5. Finanzausgabenbericht zum 30.06.2004

Vorlage: M 2004/201/0276

Herr Jathe berichtet:

Der Finanzausgabenbericht wird erstmals in einer etwas ausführlicheren Form vorgelegt. Die wesentlichen Veränderungen sollen über die rein zahlenmäßige Darstellung hinaus auch ausführlicher erläutert werden.

Allgemeiner Ausblick:

Allgemein lässt sich feststellen, dass die kommunale Einnahmesituation sich nicht wesentlich verbessert / verbessern wird. Sinkende Anteile an den Verbundsteuern (Umsatzsteuer und Einkommenssteuer) lassen auf eine schlechte konjunkturelle Lage schließen. Diese Auswirkungen sind auch bei der wichtigen Einnahmequelle Gewerbesteuer spürbar.

Die ungewisse Entwicklung vor allem auf dem Sozial- und Arbeitslosenhilfesektor, insbesondere vor dem Hintergrund "Hartz IV", lässt die Hoffnung auf eine spürbare Entlastung der kommunalen Ausgabensituation eher sinken, als dass mit einer Entlastung gerechnet werden kann. Die weiteren Entwicklungen, insbesondere auf Kreisebene, bleiben hier abzuwarten. In der Tendenz ist eher mit einer Mehrbelastung des Haushaltes als mit einer Entlastung zu rechnen.

Verwaltungshaushalt

a.) Einnahmen

Die Einnahmesituation im Verwaltungshaushalt ist durch einen sich abzeichnenden Einnahmeausfall i.H.v. 81.640,00 EUR gekennzeichnet.

Wesentlicher Grund für die schlechte Entwicklung der Einnahmen ist die geringer als erwartet ausfallende Beteiligung an der Einkommensteuer sowie der Ausfall von erwarteten Gebühreneinnahmen. Vor allem beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ist die mäßige konjunkturelle Lage in der Bundesrepublik ablesbar.

Als positiv ist die Entwicklung der Einnahmen aus Mieten und Pachten zu bezeichnen. Nachzahlungen aus dem Jahr 2003 führen hier zu einer über dem Haushaltsansatz liegenden Einnahme.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz in EUR	Voraussichtliches Ergebnis 2004 in EUR	Veränderung zum Ansatz in EUR	Begründung
9000.010000	Anteil an der Einkommenssteuer	9.000.000,00	8.930.000,00	-70.000,00	Neukalkulation auf Grund der Mai-Steuerschätzung 2004
7000.110200	Entwässerungsgebühren	3.831.000,00	3.780.000,00	-51.000,00	Das nach der Kalkulation erwartete Gebührenaufkommen wird wohl nicht erreicht werden
7200.110220	Abfallentsorgungsgebühren	1.820.000,00	1.800.000,00	-20.000,00	Das nach der Kalkulation erwartete Gebührenaufkommen wird wohl nicht erreicht werden
4640.110602	Elternbeiträge für Kindergärten und andere Tageseinrichtungen	700.000,00	725.000,00	25.000,00	Schätzung auf Grund der aktuellen Sollstellungen
7602.140020	Mieten und Pachten	38.000,00	45.000,00	7.000,00	Umbau früher abgeschlossen, Mietverträge greifen früher
8800.140020	Mieten und Pachten	320.000,00	420.000,00	100.000,00	erhöhte Nachzahlungen aus 2003, geringerer Unterhaltungsaufwand
6200.140070	Erbbauszinsen	73.000,00	99.000,00	26.000,00	Restabwicklung der Baugebiete "Wadersloher Str." und "Tienensbach"
1300.161020	Erstattung der Ausbildungskosten	20.000,00	15.000,00	-5.000,00	Es sind nicht alle geplanten Lehrgänge verfügbar; somit erfolgt auch keine Erstattung in entsprechender Höhe vom Kreis.
4550.162601	Kostenerstattung von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	149.000,00	170.000,00	21.000,00	siehe HH-Stelle 4550.760605 - ein Großteil der Kostenerstattungen wird erst im nächsten Jahr kassenwirksam
0600.165200	Erstattungen Eigenbetrieb Forum	20.000,00	15.000,00	-5.000,00	Verwaltungsleistungen (Porto, Druckleistungen) werden nicht so stark in Anspruch genommen wie geplant
4550.168602	Kosten- und Unterhaltsbeiträge von Unter-	41.000,00	46.000,00	5.000,00	die Anzahl kostenbeitragspflichtiger Personen ist leicht gestiegen

	haltungspflichtigen				
4560.168602	Kosten- und Unterhaltsbeiträge von Unterhaltungspflichtigen	20.000,00	12.000,00	-8.000,00	ein Fall, in dem außerordentlich hohe Kotebeiträge vereinnahmt werden konnten, ist ausgelaufen.
6100.171017	Zuweisung für Stadtmarketing	0,00	10.000,00	10.000,00	Zuschussantrag erst im Laufe diesen Jahres gestellt, Bewilligung erfolgte vor Kurzem schriftlich
3600.171040	Zuweisungen für die Denkmalpflege	15.000,00	10.000,00	-5.000,00	voraussichtlich geringere Zuweisungen des Landes
4640.171600	Landesanteil an den Betriebskosten für Tageseinrichtungen (Regelzuweisung)	1.127.500,00	1.050.860,00	-76.640,00	Auf Grund des Haushaltsbegleitgesetzes des Landes wird der Zuschuss je Gruppe um 1.916 € gekürzt. Aktuell gibt es in Oelde 40 Gruppen, die Kürzung beträgt somit 76.640 €. Die Kürzung führt allerdings auch zu Minderausgaben bei HH-Stelle 4640.718013
8150.220020	Konzessionsabgabe Wasserversorgung Beckum	180.000,00	200.000,00	20.000,00	Zahlung der zurückgehaltenen Konzessionsabgabe 2002
8171.220030	Konzessionsabgabe der Energieversorgung Oelde	1.000.000,00	920.000,00	-80.000,00	Die Abrechnung der KA 2003 ergab eine nicht einkalkulierte Rückzahlung an die EVO.
0310.261000	Gebühren (Sachbuchbereich)	15.000,00	20.000,00	5.000,00	Nach jetzigem Stand kann mit Mehreinnahmen gerechnet werden.
0300.261040	Zinsen für Steuernachforderungen	50.000,00	70.000,00	20.000,00	Die Veranlagung der Vorjahre übertreffen die Erwartungen

b.) Ausgaben

Die Ausgabesituation im Verwaltungshaushalt ist durch Ausgabeersparungen i.H.v. 264.100,00 EUR gekennzeichnet.

Die strengere hausinterne Mittelbewirtschaftung sowie Ausgabeersparungen im Bereich der Jugendhilfe durch sinkende Fallzahlen führen hier zu einer Entlastung. Auch die weiter sehr sparsame Personalpolitik wird zu Einsparungen im Verwaltungshaushalt beitragen. Insbesondere die spätere Neubesetzung von frei werdenden Stellen führt zu diesen Spareffekten.

Mehrausgaben sind in den Bereichen Hilfe für junge Volljährige zu verzeichnen.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz in EUR	Voraussichtliches Ergebnis 2004 in EUR	Veränderung zum Ansatz in EUR	Begründung
SN 1	Personalausgaben	12.241.100	12.141.100	-100.000,00	Spätere Neubesetzung von Stellen
3650.416500	Beschäftigungsentgelte für ABM, AsS oder GzA	17.500,00	7.000,00	-10.500,00	Die Maßnahme ist abgerechnet, HH-Mittel werden nicht mehr benötigt
5600.510011	Unterhaltung Minigolfanlage in Stromberg	12.000,00	0,00	-12.000,00	da noch kein Pächter gefunden wurde, wird die Maßnahme voraussichtlich in diesem Jahr nicht mehr realisiert
1300.562010	Aus- und Fortbildung der	20.000,00	15.000,00	-5.000,00	Es sind nicht alle geplanten Lehrgänge verfügbar.

	Feuerwehrlaute				
0260.650010	Kauf von Reisepässen und Personalausweisen	50.000,00	40.000,00	-10.000,00	zur Zeit 14.010 €, geringere Nachfrage nach Pässen
0520.656000	Durchführung der Wahlen	30.000,00	20.000,00	-10.000,00	zur Zeit 8.200 €, Kostenersparnis durch selbsterstellte Formulare etc.
4570.672021	Erstattung Personal-kostenanteil Adoptions-vermittlungs-stelle	10.000,00	0,00	-10.000,00	die Adoptionsvermittlungsstelle wird voraussichtlich erst in 2005 starten
1600.672130	Kosten der Kreisleitstelle	65.000,00	73.000,00	8.000,00	Die vom Kreis ermittelten anteiligen Kosten sind um rd. 8.000,- € höher ausgefallen
4550.672600	Kostenerstattung an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe	120.000,00	97.000,00	-23.000,00	3 von 7 Fällen sind im lfd. Jahr beendet worden
4560.672600	Kostenerstattung an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe	10.000,00	0,00	-10.000,00	der einzige aktuelle Fall ist beendet worden
6750.679300	Kostenerstattung an den Baubetriebshof UA 7710	51.000,00	58.000,00	7.000,00	erhöhte Kosten für den Winterdienst, da Anfang diesen Jahres aufgrund des kalten Winters viel Glatteis und Schnee zu beseitigen war
8200.715000	Zuschuss für den innerstädtischen Personennahverkehr	72.000,00	65.000,00	-7.000,00	Eine vorsichtige Kostenschätzung durch die RVM ergibt einen Betrag von 65.000,- €.
4640.718013	Betriebskosten-zuschüsse für Tages-einrichtungen (Regel-zuweisungen)	3.048.000,00	2.971.360,00	-76.640,00	siehe Vermerk bei HH-Stelle 4640.171600 (Kürzung des Betrages je Gruppe durch das Land)
3600.718030	Zuschüsse zur Denkmalpflege	30.000,00	20.000,00	-10.000,00	Voraussichtlich geringere Zuweisungen des Landes, daher geringere Zuschüsse durch die Stadt
4550.760605	Hilfe durch Unterbringung in Familienpflege (§ 33 KJHG)	192.000,00	270.000,00	78.000,00	Anstieg der Fallzahl von 14 auf 17, allerdings sind in den neuen Fällen andere Jugendämter kostenerstattungspflichtig (s. 4550.162601)
4550.760606	Sozial-pädagogische Familienhilfe § 31 KJHG	330.000,00	275.000,00	-55.000,00	Rückgang der Fallzahl von 23 auf aktuell 20
4550.760607	Erziehung in einer Tagesgruppe soziale Gruppenarbeit	99.000,00	66.000,00	-33.000,00	statt geplanten 3 Fällen wird im Jahresdurchschnitt nur noch mit 2 Fällen gerechnet
4550.760609	Institutionelle Beratungskosten	100.000,00	80.000,00	-20.000,00	geringere Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen

4560.760611	Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 KJHG	173.000,00	195.000,00	22.000,00	der Kostenanstieg bei unveränderter Fallzahl ergibt sich dadurch, dass einige Hilfeempfänger intensiver betreut werden müssen (z.B. Regelgruppe im Heim statt Verselbständigungsangebot)
4530.770600	Gemeinsame Unterbringung v. Müttern und Vätern mit ihren Kindern (§ 19 KJHG)	12.000,00	25.000,00	13.000,00	ein aktueller Fall mit ca. 8.100 € Kosten monatlich, Dauer voraussichtlich 3-4 Monate

c.) Fazit

Als Fazit lässt sich eine leichte Entlastung des Verwaltungshaushaltes vor allem durch eine strengere Mittelbewirtschaftung wie auch durch Ausgabeeinsparungen feststellen.

Es ist gleichwohl darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungshaushalt trotz all dieser Maßnahmen strukturell nur durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage i.H.v. 4.055.923,00 EUR (182.500,00 EUR weniger als geplant) ausgeglichen werden kann. Diese Entwicklung ist langfristig nicht tragbar, zumal durch "Hartz IV" weitere finanzielle Ausgabeverpflichtungen den Verwaltungshaushalt belasten werden.

	Verbesserung in EUR	Verschlechterung in EUR
Einnahmen	0,00	81.640,00
Ausgaben	264.140,00	0,00
Verwaltungshaushalt - Saldo	182.500	

Vermögenshaushalt

a.) Einnahmen

Die Einnahmesituation im Vermögenshaushalt ist durch Einnahmeausfälle i.H.v. 580.000,00 EUR gekennzeichnet.

Die schwierige Lage am Immobilienmarkt, insbesondere bei der Vermarktung von Grundstücken in Gewerbegebieten führt zu Einnahmeausfällen bei den Haushaltsstellen „Verkauf von Grundstücken“. Diese Haushaltsstellen korrespondieren mit den Wenigereinnahmen im Bereich der Erschließungsbeiträge nach dem BauGB. Auch in diesem Bereich ist mit deutlichen Einnahmeausfällen zu rechnen.

Im Bereich der von der Stadt Oelde gewährten Darlehen (Familienzusatzdarlehen, Arbeitgeberdarlehen) ist eine Mehreinnahme zu verzeichnen, da viele Darlehensnehmer sich aufgrund der günstigen Zinssituation auf dem Kreditmarkt zu einer Umschuldung und damit Ablösung der gewährten Darlehen entschließen.

Haushalts-stelle	Bezeichnung	Haushalts-ansatz in EUR	Voraus-sichtliches Ergebnis 2004 in EUR	Veränderung zum Ansatz in EUR	Begründung
6200.328000	Tilgung von Darlehen	85.000,00	100.000,00	15.000,00	In diesem Jahr wurden bereits mehrere Darlehen vorzeitig getilgt.
8800.340030	Verkauf von Grundstücken	4.830.000,00	4.685.000,00	-145.000,00	generell schwierige Lage am Immobilienmarkt
7910.340070	Verkauf von Grundstücken in Gewerbe-	1.140.000,00	850.000,00	-290.000,00	schwierige Lage bei der Veräußerung von Grundstücken in Gewerbegebieten

	gebieten				
6300.350000	Erschließungsbeiträge nach dem BauGB	1.200.000,00	1.100.000,00	-100.000,00	Wenigereinnahme, da geplanter Verkauf von Flächen in Gewerbegebieten nicht zu 100 % erfolgt
7000.350040	Kanalanschlussbeiträge	610.000,00	550.000,00	-60.000,00	Wenigereinnahme, da geplanter Verkauf von Flächen im Gewerbegebieten nicht zu 100 % erfolgt

b.) Ausgaben

Die Ausgabesituation ist im Wesentlichen durch die Erwartung der Einhaltung der Haushaltsansätze geprägt.

Lediglich beim Kauf von Grundstücken für den Radweg Ostenfelde – Oelde kommt es zu Verschiebungen ins Folgejahr.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz in EUR	Voraussichtliches Ergebnis 2004 in EUR	Veränderung zum Ansatz in EUR	Begründung
6300.932614	Grunderwerb Radweg Oelde-Ostenfelde	34.000,00	20.000,00	-14.000,00	Kaufverträge werden nur z.T. in 2004 abgeschlossen; Rest später

c.) Fazit

Die Situation im Vermögenshaushalt ist aufgrund der oben geschilderten Einnahmeausfälle sehr bedenklich. Eine strengere Mittelbewirtschaftung auf der Ausgabenseite ist durch den Bürgermeister bereits angeordnet worden, die Erfolge dieser Maßnahme sind, aufgrund der durch die späte Rechtskraft der Haushaltssatzung (Mitte Mai) jetzt erst beginnenden Ausschreibungen, jedoch monetär noch nicht messbar.

	Verbesserung in EUR	Verschlechterung in EUR
Einnahmen	0,00	580.000,00
Ausgaben	14.000,00	0,00
Vermögenshaushalt - Saldo	-566.000	

Gesamtfazit

Für den Gesamthaushalt bedeuten die oben dargestellten Entwicklungen eine Verschlechterung i.H.v. 383.500 EUR. Dieser Entwicklung gilt es in der zweiten Jahreshälfte 2004 durch eine konsequente Mittelbewirtschaftung entgegen zu treten.

Der vorgelegte Finanzzwischenbericht gibt den Stand zum 30.06.04 wieder. Zwischenzeitlich haben sich noch folgende Veränderungen ergeben, die zum Jahresende einen ausgeglichenen Haushalt mit weiter positiver Tendenz erwarten lassen. Diese Veränderungen resultieren aus Endabrechnungen von Baumaßnahmen sowie aus den letzten Submissionen von Maßnahmen

Verwaltungshaushalt:

7000.510211 Schadensbeseitigung an Kanälen (Submission) +70.000€

Vermögenshaushalt:

6300.952819	Straßenbau Habichthöhe / Birkenkamp (Abrechnung)	+30.000 €
6300.952992	Ausbau Josef-Cardijn-Straße (Submission)	+98.000 €
6300.952846	Ausbau Deipenweg (Kanal u. Strasse) (Abrechnung)	+31.000 €
7910.340070	Verkauf Grundstücke Gewerbegebiet	+430.000 €

Diese Zahlen beziehen sich auf die vorgenannten Beträge im Finanzzwischenbericht.

Demnach ergibt sich im Verwaltungshaushalt eine Verbesserung von 252.500 € und im Vermögenshaushalt von 23.000 €

zur Information:

In der Finanzplanung 2005 (und als Verpflichtungsermächtigung in 2004) wird voraussichtlich bei der HHSt 7000.956858 Kanalisation Baugebiet Lette / Herzebrocker Str. der vorgesehene Ansatz in Höhe von 270.000 € nicht benötigt werden.

Ebenso wird bei der Baustraße im gleichen Baugebiet (HHSt. 6300.952858) die in 2004 ausgewiesene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 80.000 € nicht in Anspruch genommen werden. Aus diesen Gesichtspunkten ergeben sich erwartete Entlastungen im Vermögenshaushalt des Jahres 2005 in Höhe von 350.000 €.

Herr Niebusch erkundigt sich insbesondere nach der Entwicklung der Gewerbesteuerereinnahmen im laufenden Haushaltsjahr. Herr Jathe teilt mit, die Einnahmelage zeige sich konsolidiert und entspreche zur Zeit den im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmeerwartungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

**6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Aufhebung des Sperrvermerkes bei der HHSt. 5600.941641 "Bauliche
Ergänzungsmaßnahmen in der Sporthalle am Hallenbad"
Vorlage: T 2004/400/0277**

zu 1)

Der Haushaltsplan 2004 sieht im Vermögenshaushalt für die dringend notwendige Sanierung der Decken- und Beleuchtungstechnik der Sporthalle am Hallenbad eine Ausgabeermächtigung in Höhe von 300.000 € vor. Diese Ausgaben sind zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes unabweisbar.

Ferner sieht der Haushaltsplan für die Sporthalle am Hallenbad eine Verpflichtungsermächtigung über weitere 150.000 € vor. Diese ermächtigt dazu, in 2004 weitere Aufträge zu vergeben, um über die bloße o.g. Sanierungsmaßnahme für Zwecke allein der Sportnutzung hinaus im Rahmen der Deckensanierung auch bereits jetzt technische Vorkehrungen für eine weitere Nutzung der Sporthalle für gelegentliche Veranstaltungszwecke zu installieren.

Mit diesen zusätzlichen Investitionen in Höhe von 150.000 € sind die baulichen Voraussetzungen für die Schaffung einer Versammlungsstätte für Großveranstaltungen im Sinne der Versammlungsstättenverordnung noch nicht zu erfüllen. Hierzu wären u.a. weitere Rettungswege, Rauchabzüge und Toiletten erforderlich. Die nun im Bereich der Decke vorgesehenen weiteren Investitionen können allerdings als Basis für gelegentliche Großveranstaltungen dienen.

Die Freigabe dieser zusätzlichen Finanzmittel ist nach dem Haushaltsplan aber mit einem Sperrvermerk versehen. Sie soll nur erfolgen, wenn und soweit der Rat entscheidet, dass die Sporthalle am Hallenbad

künftig nicht nur ausschließlich für sportliche Zwecke bereit stehen soll, sondern – mangels geeigneter Raumalternativen in Oelde – darüber hinaus, wie schon bisher geschehen, auch künftig gelegentlich für Großveranstaltungszwecke mitgenutzt werden soll.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde anlässlich der politischen Diskussion über die Haushaltsansätze ein breiter politischer Konsens dafür erkennbar, dass eine über die reine Sportnutzung hinausgehende Nutzung der Halle auch künftig möglich sein soll.

Gleichwohl bedarf es noch eines ausdrücklich klarstellenden Beschlusses des Rates über die künftige Hallennutzung der Sporthalle am Hallenbad, um den im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerk aufzuheben und die Mittel aus der Verpflichtungsermächtigung einsetzen zu können.

Da die Arbeiten allein in den Sommerferien durchgeführt werden sollen, ist zur rechtzeitigen Vergabe der Aufträge ein Dringlichkeitsbeschluss über die Aufhebung des Sperrvermerkes erforderlich.

zu 2)

Betriebswirtschaftlich ist es sinnvoll, diese Maßnahmen bereits zeitgleich mit der notwendigen Deckensanierung durchzuführen, da andernfalls Zusatzkosten z.B. für einen später erneut notwendigen Aufbau eines Montagegerüsts entstehen würden.

Da die Deckensanierung jedoch in den Sommerferien 2004 aus sportfachlichen Gründen zur Aufrechterhaltung des Schulsport- und Vereinssportbetriebes abgeschlossen werden muss, würden auch die weiteren technischen Installationen im Zusammenhang mit einer Veranstaltungsnutzung der Halle bereits in 2004 nicht nur als Auftrag vergeben werden, sondern auch umgesetzt werden. Dies würde bedeuten, dass die damit zusammenhängenden Ausgaben auch in 2004 bereits kassenwirksam würden und nicht – wie es im Haushaltsplan noch angenommen wird – erst im Folgejahr 2005.

Haushaltsrechtlich ist die erfolgte Ausweisung als Verpflichtungsermächtigung gemäß § 82 Abs. 2 S. 1 GO NW ein geeigneter Deckungsvorschlag für die Mittelbereitstellung, da die Mittel im Haushaltsplan 2005 entsprechend dem Investitionsplan bereitgestellt werden.

Kassenmäßig erfolgt eine Bereitstellung der noch in 2004 abfließenden Gelder wie folgt:

Es ist zu erwarten, dass durch das späte Wirksamwerden des Haushaltsplanes erst im Laufe des Monats Mai 2004 diverse, im Haushaltsplan vorgesehene Tiefbaumaßnahmen in diesem Jahr nicht vollständig abgewickelt und vor allem nicht mehr vollumfänglich schlussabgerechnet werden können, so dass in 2004 ein vollständiger Zahlungsmittelabfluss hinsichtlich dieser Maßnahmen nicht mehr erfolgen wird. Insgesamt ist daher eine ausreichende Kassenliquidität durch die überplanmäßige Mehrausgabe nicht gefährdet.

Der Sachverhalt wird dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben, da dieser gemäß § 60 Absatz 2 GO NW die Dringlichkeitsentscheidung der Auftragsvergabe genehmigen muss.

Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 05.07.2004:

Dringlichkeitsentscheidung

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1 GO NW wird folgenden Entscheidungen zugestimmt:

a.)

Der Sperrvermerk bei der Haushaltsstelle 5600.941641 wird aufgehoben.

b.)

Bei der Haushaltsstelle 5600.941641 wird ein Betrag in Höhe von 150.000,- € überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus der Verpflichtungsermächtigung.

Oelde, den 05.07.2004

Bürgermeister
gez. Predeick

Ratsmitglied
gez. Koch

7. Änderung der Satzung für Übergangsheime Vorlage: B 2004/500/0263

Die Satzung für Übergangsheime der Stadt Oelde vom 19.03.1990 ist letztmalig mit der Euro-Anpassungssatzung vom 1.1.2002 geändert worden. Mit der vorgeschlagenen Satzung werden insbesondere die tatsächlichen Kosten wie folgt geändert:

Auf dem Borgkamp 36	von 6,83	auf	7,43 Euro/m ² Wohnfläche
Axthausener Weg 23-23b	von 6,90	auf	7,36 Euro/m ² Wohnfläche
Bernhard-Rest-Straße 9-9a	von 6,62	auf	7,28 Euro/m ² Wohnfläche
Buchenweg 5a	von 6,38	auf	7,57 Euro/m ² Wohnfläche
Pott's Holte 1-1e	von 8,94	auf	9,48 Euro/m ² Wohnfläche

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Satzung für Übergangsheime:

Satzung für Übergangsheime der Stadt Oelde vom(Datum der Bekanntmachung)

Aufgrund der §§ 7 und 41, Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV NW S. 96) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 12. Juli 2004 folgende Satzung für Übergangsheime beschlossen:

§ 1

- (1) Zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, asylbegehrenden Ausländern und anderen ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Oelde folgende Übergangsheime:
 - Auf dem Borgkamp 36, 59302 Oelde-Stromberg
 - Axthausener Weg 23-23b, 59302 Oelde
 - Bernhard-Rest-Straße 9-9a, 59302 Oelde-Stromberg
 - Buchenweg 5a, 59302 Oelde
 - Pott's Holte 1-1e, 59302 Oelde
- (2) Die Übergangswohnheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Oelde.

§ 2

- (1) Die Zuweisung zur Unterbringung in die Übergangswohnheime erfolgt durch Verfügung des Bürgermeisters. Die Zuweisung begründet ein Nutzungsverhältnis nur mit den zugewiesenen Personen. Es ist unzulässig, andere Personen in dem zugewiesenen Raum aufzunehmen.
- (2) Die Zuweisung berechtigt nur zur Nutzung des zugewiesenen Raumes und der Gemeinschaftseinrichtungen. Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Räume ist nicht statthaft.

- (3) Die Benutzer haben die Übergangwohnheime zu verlassen, wenn
- eine andere angemessene Unterbringung gesichert ist, oder
 - durch Widerruf der Einweisungsverfügung.

§ 3

Die Ordnung in den Übergangwohnheimen wird durch eine Hausordnung geregelt. Der Bürgermeister ist berechtigt, diese Hausordnung zu erlassen und, falls erforderlich, zu ändern.

§ 4

- (1) Von Aussiedlern wird gem. § 6 Abs. 2 und § 9 Landesaufnahmegesetz (LAufG) in Verbindung mit Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 9 LAufG (VVLAufG) eine Gebühr für die Benutzung der Übergangsheime von 4,86 EURO/m² Wohnfläche erhoben. Das gleiche gilt für alle Selbstzahler.

Für die anderen Bewohner sind Benutzungsgebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten, die gem. § 6 KAG i.V. mit der II. Berechnungsverordnung ermittelt werden, zu erheben. Diese betragen:

Auf dem Borgkamp 36	59302 Oelde-Stromberg	7,43 Euro/m ² Wohnfläche
Axthausener Weg 23-23b	59302 Oelde	7,36 Euro/m ² Wohnfläche
Bernhard-Rest-Straße 9-9a	59302 Oelde-Stromberg	7,28 Euro/m ² Wohnfläche
Buchenweg 5a	59302 Oelde	7,57 Euro/m ² Wohnfläche
Pott's Holte 1-1e	59302 Oelde	9,48 Euro/m ² Wohnfläche

- (2) In allen Übergangsheimen ist eine Mischbelegung möglich.
In dem Gebührensatz sind die Nebenkosten nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben.

§ 5

- (1) Der Gebührenschuldner hat neben der Benutzungsgebühr die anteiligen verbrauchsabhängigen Betriebskosten wie Strom, Wasser und Kanalgebühren in Form einer Monatspauschale zu entrichten. Die Monatspauschale wird dadurch errechnet, dass die zu erwartenden Jahreskosten für die Betriebskosten in Abs. 1 zu einem Zwölftel auf die Anzahl der Heimplätze umgerechnet werden. Die Monatspauschale ist, falls erforderlich, am Anfang des Jahres neu festzusetzen.
- (2) Für den Betrieb der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage sind monatlich 0,76 Euro für den Quadratmeter Wohnfläche vorbehaltlich jährlicher Abrechnung zu zahlen.

§ 6

Die Gebühren und Nebenkosten sind für die Zeit vom Tage der Zuweisung in das Übergangsheim bis zum Tage des Auszuges zu zahlen. Sind nur für einige Tage eines Monats die Gebühren und Nebenkosten zu zahlen, so sind sie „spitz“ festzusetzen, d.h. unter Zugrundelegung der tatsächlichen Tage des Nutzungsverhältnisses in dem Monat und der jeweiligen Anzahl der Tage des entsprechenden Monats. Der Aufnahme- und der Entlassungstag werden jeweils als ein voller Tag in die Berechnung einbezogen.

§ 7

Die Benutzungsgebühren und Nebenkosten werden durch den Bürgermeister festgesetzt und sind bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheids und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse Oelde zu entrichten.

§ 8

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Nebenkosten ist jede Person verpflichtet, die das Übergangsheim benutzt. Werden mehrere Personen in dieselbe Unterkunft eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.
- (2) Bei Hilfeempfängern nach dem Bundessozialhilfegesetz werden die Gebühren von der

- Sozialhilfe einbehalten.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

8. **Änderung der Richtlinien für den Familienpass der Stadt Oelde**

Vorlage: B 2004/500/0266

Die Änderungen in den Richtlinien werden wie folgt erläutert:

- Die Änderung im zweiten Unterabschnitt zu 1. ist eine Anpassung an die tatsächliche Leistungsgewährung.
- Die Änderung des vierten Unterabschnittes zu 1. ist eine Anpassung an die neue Sozialgesetzgebung.
- Der letzte Absatz zu 1. wird vorgeschlagen, um Missbrauch vorzubeugen bzw. bei Missbrauch entsprechend reagieren zu können.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Änderungen für den Familienpass:

Richtlinien für den Familienpass der Stadt Oelde

1. Personenkreis und Förderungsvoraussetzungen

Den Familienpass erhält jede Familie mit Hauptwohnsitz in der Stadt Oelde unter folgenden Voraussetzungen:

- Familien sind Eheleute und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind. Das Nettoeinkommen und das Vermögen der Eltern dürfen die Einkommens- und Vermögensgrenze nicht übersteigen.
- Familien mit einem behinderten Kind, das einen Schwerbehindertenausweis besitzt, erhalten einkommens- und vermögensunabhängig den Familienpass.
- Als Kinder gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle weiteren kindergeldberechtigten Personen.
- Sozialhilfeempfänger (SGB XII), Grundsicherungsempfänger, Asylhilfeempfänger sowie Empfänger des Arbeitslosengeldes II (ab 01.01.2005) (SGB II) haben unabhängig vom Familienstand Anspruch auf einen Familienpass.

Der Familienpass kann bei der Stadt Oelde -Bürgerbüro- beantragt werden. Er gilt für ein Jahr und kann auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Familienpassrichtlinien, insbesondere im Fall des Missbrauches, kann die Stadt Oelde nach pflichtgemäßem Ermessen einen erteilten Familienpass mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und den ausgestellten Pass für einen je nach Schwere des Verstoßes zu beurteilenden Zeitraum einziehen. Für diese Zeit verwirkt der Familienpassinhaber das Recht auf erneute Erteilung eines Familienpasses, auch wenn die übrigen wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen ansonsten vorliegen sollten.

2. Leistungskatalog

Eine Ermäßigung von 50 % wird gewährt auf

- Geldwertkarten für das Hallenbad und das Stromberger Freibad

- kulturelle Veranstaltungen von FORUM Oelde (Ermäßigung wird nur in der jeweils niedrigsten Preiskategorie gewährt)
- Kurse und Einzelveranstaltungen der VHS (ausgenommen Studienreisen)
- Benutzerausweis der städtischen Bücherei
- Eintrittskarten der Burgbühne Stromberg
- Eigenanteil der Schulbücher
- Eigenanteil bei mehrtägigen Klassenfahrten, jedoch max. 75 Euro
- Kurse und Einzelveranstaltungen des Jugendwerkes „Alte Post Oelde“ einschließlich Elternbeiträge für die Übermittagsbetreuung
- Elternbeiträge für die Verlässliche Halbtagschule 8-1
- Zusatzkosten für die Nutzung der Schulwegjahreskarten außerhalb der Schulzeit
- Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen/Maßnahmen im Rahmen der Ferienspieltage

Eine Ermäßigung von 33 1/3 % wird gewährt auf die Gebühren der Musikschule Warendorf

3. Inkrafttreten

Die Richtlinien für den Familienpass treten rückwirkend ab 1.7.2004 in Kraft.

Zulässiges Einkommen für den Familienpass Stand: 01.07.2003

Zulässiges Nettoeinkommen

Anzahl der Kinder	mit beiden Elternteilen	von Allein-erziehenden
1	€ 1.066,00	€ 829,00
2	€ 1.303,00	€ 1.066,00
3	€ 1.658,50	€ 1.421,50
4	€ 2.014,00	€ 1.777,00
5	€ 2.369,50	€ 2.132,50
6	€ 2.725,00	€ 2.488,00
7	€ 3.080,50	€ 2.843,50
8	€ 3.436,00	€ 3.199,00
9	€ 3.791,50	€ 3.554,50
10	€ 4.147,00	€ 3.910,00

Berechnungsgrundlage:

HV	€ 296,00
Familienzuschlag	€ 237,00

Berechnung:

HV x 2-facher Regelsatz
 je Unterhaltsberechtigten x Familienzuschlag
 ab 3. Kind 1,5 fach v. Familienzuschlag
 (Fam.-Zuschlag = 80 % des einf. Regelsatzes)

zuzüglich: Kaltmiete/Nettobelastung
 abzüglich: Wohngeld
 keine Anrechnung von Kindergeld/
 Erziehungsgeld

Die Bezuschussung ist auch abhängig vom vorh. Vermögen

Es gilt folgende Vermögensgrenze:

Haushaltsvorstand	€ 3.451,22
Ehegatte	€ 920,33
jedes Kind	€ 383,47

9. Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, Hartz IV

Vorlage: M 2004/500/0294

Herr Lafeldt berichtet über die intensive Beratung dieses Themas in der Sitzung am 05.07.2004 und stellt fest, dass die Rechtslage nach wie vor verworren sei. Der Ausschuss für Familien und Soziales hat in der Sitzung am 05.07.2004 keine Empfehlung ausgesprochen, da noch Informationen zum aktuellen Kommunalen Optionsgesetz eingeholt werden mussten. Noch heute habe eine weitere Besprechung beim Kreis Warendorf stattgefunden, deren Ergebnis Herr Pinkerneil anhand einer Powerpointpräsentation erläutert (siehe Anlage) und die in der Tischvorlage dargelegt wurde.

Es wird auf die als Anlage beigefügte Beschlussvorlage des Kreises Warendorf Nr. 068/2004 und die gemeinsame Erklärung der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf vom 23. Juni 2004 verwiesen. Die Verwaltung empfiehlt, dass die Stadt Oelde sich der Gemeinsamen Erklärung der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf vom 23. Juni 2004 anschließt:

Die Stadt Oelde erklärt sich auch im Sinne der Rahmenvereinbarung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), des Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW) und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2004 (siehe beigefügte Anlage) bereit, ihre Kompetenz einzubringen.

Mit der 1998 eingeleiteten Neustrukturierung „Hilfen zur Arbeit“ (Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie, Schule und Kultur vom 28.10.1998, B 1998/50/0436) hat sich die Stadt Oelde das ehrgeizige Ziel gesetzt, allen arbeitslosen, arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern eine Beschäftigung zu bieten.

In der Sitzung des Ausschusses für Familien und Soziales vom 13.11.2001 wurde dieses Ziel entsprechend dem „Strategischen Management“ erläutert. In derselben Sitzung wurde gleichzeitig die PRO ARBEIT OELDE vorgestellt. Mit der Verabschiedung des Rahmenkonzeptes vom 21. Juli 2003 hat der Rat die kommunale Beschäftigungsförderung in der Stadt Oelde endgültig festgeschrieben. Das Ziel, allen arbeitslosen, arbeitsfähigen Sozialhilfeempfängern eine Beschäftigung zu bieten, wurde im Wesentlichen erreicht. Ab 2001 wurde dieses Ziel auf die Asylhilfeempfänger ausgedehnt. Fest steht weiterhin, dass es gelungen ist, vielen Menschen den Weg aus der Sozialhilfe und der Asylhilfe zu ermöglichen.

1998 waren	ca. 590 Personen von Sozialhilfe abhängig	Sozialhilfedichte 2,0 %
2004 sind	ca. 350 Personen auf Sozialhilfe angewiesen	Sozialhilfedichte 1,2 %

Die finanziellen Erfolge können mit jährlich über 1,5 Mio. € ab 2001 dargestellt werden.

Die Kompetenz der Stadt Oelde liegt bei

- ⇒ dem vorhandenen Fachpersonal und
- ⇒ bei der kommunalen Beschäftigungsförderung
 - Rahmenkonzept vom 21. Juli 2003
 - PRO ARBEIT OELDE

Die sogenannte kleine Arbeitsgruppe „Hartz IV“ der Sozialamtsleiter im Kreis Warendorf hat ein Schema zur Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft entwickelt. Es wurde unter der Zielsetzung einer optimalen ARGE entwickelt und hat die Kompetenzen der Kommunen als auch der Agentur für Arbeit berücksichtigt. Als Textvorlage diente die Kreisausschuss-Vorlage 1287 des Kreises Gütersloh vom 19.04.2004.

Aus diesem Schema und in Anlehnung an die Rahmenvereinbarung vom 14. Juni 2004 ergibt sich daraus für die Stadt Oelde die in der Präsentation gezeigte Aufbauorganisation.

Auch Frau Wieschmann hält das vorgestellte Konzept für sehr überzeugend.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Stadt Oelde erklärt sich bereit, die dem Kreis Warendorf obliegenden Aufgaben nach dem SGB II (Gewährung von Leistungen der Unterkunft und Heizung sowie für Erstausrüstung für die Wohnung und Erstausrüstung für Bekleidung, ebenso Leistungen für mehrtätige Klassenfahrten) zu übernehmen. Das aktuelle Kommunale Optionsgesetz sieht vor, dass, solange keine Arbeitsgemeinschaft gegründet ist, die zuständigen Leistungsträger (die Agentur für Arbeit und der Landkreis), für eine Übergangszeit von drei bis neun Monaten sämtliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. §§ 19 ff SGB II, jeweils für ihre bisherigen Leistungsempfänger, bewilligen.

Die Stadt Oelde erklärt sich ebenfalls bereit, die Aufgaben nach dem Kommunalen Optionsgesetz zu übernehmen.

Entsprechend der Gemeinsamen Erklärung der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf vom 23.06.2004 und im Interesse der betroffenen Menschen wird die Stadt Oelde gem. § 18 SGB II eng mit der Agentur für Arbeit und dem Kreis Warendorf zusammenarbeiten.

Der Rat der Stadt Oelde empfiehlt den Leistungsträgern des SGB II, eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II zu bilden, um die kommunale Beschäftigungsförderung zu erhalten.

Dieser Beschluss wird unter dem Vorbehalt auskömmlicher finanzieller Regelungen für die kreisangehörigen Gemeinden gefasst.

10. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Ludwig-Erhard-Allee"

Vorlage: B 2004/600/0278

Das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Stromberg West“ ist inzwischen endgültig hergestellt worden.

Die Straße „Ludwig-Erhard-Allee“ ist nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Straßen -u. Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Gleichzeitig ist die endgültige Herstellung der Straßenfläche als Voraussetzung für eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch festzulegen.

Beschluss:a) Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 766) die Straße

Ludwig-Erhard-Allee

bestehend aus Flurstück **1045** (teilweise) der Flur **412** in der Gemarkung Oelde

dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße zu widmen. Die Widmung dieser Straße erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in Verbindung mit den §§ 9,10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003 zu beschließen, dass die nachfolgende Straße

Ludwig-Erhard-Allee

bestehend aus Flurstück **1045** (teilweise) der Flur **412** in der Gemarkung Oelde endgültig hergestellt ist.

11. **Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen "Habichthöhe" und "Birkenkamp"**

Vorlage: B 2004/600/0279

Das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 66 „Stromberg – Habichthöhe/Birkenkamp“ ist inzwischen endgültig hergestellt worden. Für die Straße „Habichthöhe“ ist für den östlichen Teil – und zwar beginnend an der Straße „Borgfeld“ bis zur Höhe der Flurstücke 832, 835 und 857 – und für die Straße „Birkenkamp“ ist für den nördlichen Teil – und zwar beginnend an der Straße „Habichthöhe“ bis zur Höhe der Flurstücke 865, 872 und 877 – die endgültige Herstellung festzustellen und die Widmung auszusprechen. Die Straßen „Habichthöhe“ und „Birkenkamp“ sind nunmehr gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Gleichzeitig ist die endgültige Herstellung der Straßenflächen als Voraussetzung für eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch festzustellen.

Die Erschließungsbeiträge wurden vor ihrer Entstehung durch Ablösungsverträge erhoben.

Beschluss:a) Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 766), die Straßen

Birkenkamp

- bestehend aus dem Flurstück 932 der Flur 414

Habichthöhe

- bestehend aus den Flurstücken 931, 933, 934, 935, 936 der Flur 414

in der Gemarkung Oelde, dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraßen zu widmen.

Die Widmung dieser Straßen erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der dem Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäss §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2850) in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, dass die nachfolgenden Straßen

Birkenkamp

- bestehend aus dem Flurstück 932 der Flur 414

Habichthöhe

- bestehend aus den Flurstücken 931, 933, 934, 935, 936 der Flur 414

in der Gemarkung Oelde, endgültig hergestellt sind.

12. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde

Vorlage: B 2004/320/0320

Nach § 14 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen für höchstens 5 Stunden geöffnet sein.

Für den Innenstadtbereich Oelde sind bislang 2 Sonntage freigegeben worden, für den Ortsteil Stromberg besteht die Freigabe für 1 Sonntag (Markt um den Paulusturm).

Der Gewerbeverein Stromberg plant nunmehr die Durchführung eines Pflaumenmarktes am 11. und 12. September 2004 und hat die Einrichtung des verkaufsoffenen Sonntages mit einer Öffnungszeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr am 08.Juli 2004 beantragt. Um dem Einzelhandel im Ortsteil Stromberg die

Möglichkeit der Teilnahme an dieser Veranstaltung zu geben und zur Versorgung der Besucher ist vorgesehen, am 12.09.04 von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr die Öffnung der Verkaufsstellen zu erlauben.

Vor Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung sind Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen und zu berücksichtigen.

Folgende Institutionen wurden wegen der terminlichen Dringlichkeit telefonisch über den Sachverhalt informiert:

Einzelhandelsverband Münster e.V.
 VERDI, Münster
 DAG, Hamm
 Kreisdekanat Warendorf
 Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus
 Ev. Kirchenkreis Gütersloh

Der Einzelhandelsverband Münster hat der Sonderöffnungszeit zugestimmt. Eine Zustimmung, wenn auch bei grundsätzlichen Bedenken zur Öffnung von Ladengeschäften an Sonntagen, gab auch der Kirchenkreis Gütersloh. Seitens des Kreisdekanates Warendorf wurde grundsätzlich Zustimmung gegeben, mit der Bitte, die örtliche Kirchengemeinde anzuhören. Pastor Drenker bat darum, wegen der Wallfahrt die Öffnung der Geschäfte erst ab 14:00 Uhr zu genehmigen.

Die DAG hat eine Antwort per Fax angekündigt, die aber noch nicht eingegangen ist.

Seitens VERDI ist bislang keine Stellungnahme eingegangen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung wird folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vorgeschlagen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
 in der Stadt Oelde vom _____**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl I s.658) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV.NRW:S. 360) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Oelde in der Sitzung vom 12.07.2004 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 30.09.1981 erhält folgende Fassung:

Die im Stadtteil Stromberg der Stadt Oelde gelegenen Verkaufsstellen dürfen während des Marktes „Rund um den Paulusturm“ am Sonntag vor dem Volkstrauertag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Die Verkaufsstellen dürfen außerdem am 12.09.2004 aus Anlass des Pflaumenmarktes in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die vorstehende Änderung der Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

13. Flächennutzungsplan - 5. Änderung und Bebauungsplan Nr. 97 "Nachtigällers Kamp" der Stadt Oelde

A) Beschlüsse zur erneuten Offenlage nach § 3(3) BauGB

B) Beitrittsbeschluss

Vorlage: M 2004/610/0289/1

Von Seiten der beteiligten Nachbarkommunen sind im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 2 (2) und 4 (1) BauGB Anregungen und Bedenken geäußert worden. Da die Bezirksplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 20 LPlG die Auswirkungen der Planung auf die Zentrenstruktur der Nachbargemeinden mit den Belangen der Nachbargemeinden zu prüfen hat, hat am 24. Juni 2004 im Rathaus der Stadt Oelde ein Erörterungsgespräch mit den Beteiligten stattgefunden. Das Protokoll ist als Anlage 1 beigelegt.

Gegen die geplante Verlagerung und Erweiterung des Möbeleinrichtungshauses „Zurbrüggen“ wurden seitens der Teilnehmer keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Die Gesprächsteilnehmer brachten jedoch ihre Sorge hinsichtlich der geplanten Größenordnung und der vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen der Randsortimente im Bebauungsplan zum Ausdruck.

In auf den Termin folgenden Abstimmungsgesprächen zwischen dem Investor, der Stadt Oelde, der IHK Nord Westfalen und der Bezirksregierung Münster sind konsensfähige Vorschläge für die textlichen Festsetzungen zur Regelung der Randsortimente im Bebauungsplan erstellt worden.

Die für das Bauleitplanverfahren erforderliche landesplanerische Anpassung nach § 20 LPlG ist durch die Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 12.07.2004 als vorläufige Anpassung mit Auflagen erteilt worden. Die Auflagen (siehe Anlage 2) werden eine Änderung der textlichen Festsetzungen insbesondere zur Regelung der Randsortimente im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan erforderlich machen. Über die erforderlichen Änderungen informiert Herr Hochstetter die Ratsmitglieder.

Nach § 3 (3) BauGB sind die Entwürfe von Bauleitplänen erneut auszulegen, wenn nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB geändert oder ergänzt wird. Es kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 angewendet werden. In Abstimmung mit der Bezirksregierung wird das vereinfachte Verfahren angewendet. Hierbei kann der Kreis der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange auf ein Minimum beschränkt werden, da nur noch diejenigen beteiligt werden müssen, die von der Änderung berührt sein könnten.

Die bereits in der erfolgten Offenlage nach § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zusammen mit den Stellungnahmen zur erneuten Offenlage abschließend abgewogen. Die Beratung und Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB wird an den folgenden Fachausschuss übertragen.

Parallel hierzu wird in den Punkten Nr. 3 und Nr. 4 des Schreibens der Bezirksplanungsbehörde vom 12.07.2004 eine Änderung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 77 „Gewerbegebiet am Sudbergweg“ und des Altstandortes „Zurbrüggen“ gefordert.

Die Umsetzung der landesplanerischen Erfordernisse im weiteren Bauleitplanverfahren bedarf einer

ausdrücklichen Bestätigung (Beitrittsbeschluss) des Rates. Erst bei Vorliegen dieser Bestätigung kann eine endgültige landesplanerische Anpassungserklärung nach § 20 LPIG in Aussicht gestellt werden.

Herr Predeick weist darauf hin, dass eventuell eine Sonder-Ratssitzung zum Thema „Zurbrüggen“ in den Sommerferien stattfinden werde, um dieses Verfahren noch in der laufenden Wahlperiode abschließen zu können.

A) Beschlüsse zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3(3) BauGB

Nachdem der aktuelle Stand im Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Oelde und die sich daraus ergebenden ergänzenden Verfahrensschritte zur Kenntnis genommen wurden, werden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse:

1) Änderungen, die aus den Auflagen der landesplanerischen Anpassung nach § 20 LPIG erforderlich werden, sind in Entwurfsplan und Erläuterungsbericht zu übernehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde - einschließlich Erläuterungsbericht - gemäß § 3(3) Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) erneut öffentlich auszulegen. Es wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

Die Beratung und Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB wird an den folgenden Fachausschuss übertragen.

Der Planbereich für das geplante *Sondergebiet - Zweckbestimmung Großflächiger Möbeleinzelhandel* liegt nördlich der K30 (Von-Büren-Allee) zwischen der Pott's Brauerei und der Fa. Van Kempen.

Der Änderungsbereich ist auch dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Rat nimmt diesen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses zur Kenntnis.

2) Änderungen, die aus den Auflagen der landesplanerischen Anpassung nach § 20 LPIG erforderlich werden, sind in Entwurfsplan und Begründung zu übernehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung - gemäß § 3 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) erneut öffentlich auszulegen. Es wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

Die Beratung und Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB wird an den folgenden Fachausschuss übertragen.

Das Plangebiet für das "Sondergebiet – Zweckbestimmung: Großflächiger Möbeleinzelhandel" liegt nördlich der K30 (Von-Büren-Allee) zwischen der Pott's Brauerei und der Fa. Van Kempen im neuen Gewerbegebiet „A 2 – Standort Oelde“

Von dem Bebauungsplan Nr. 97 werden folgende Flurstücke teilweise erfasst:

Flur 129	Flurstück 264 tlw., 383 tlw. und 384 tlw.
----------	---

Der Planbereich grenzt an:

Im Norden:	Flur 129, Flurstück 265;
im Osten:	eine Parallele im Abstand von ca. 20 m östlich zur Mittelachse der 110-kV-Bahnstromleitung;
im Süden:	Flur 128, Flurstücke 53, 13 und die neue Kreisstraße K30 (Von-Büren-Allee);
im Westen:	eine Parallele im Abstand von ca. 35 m östlich der östlichen Grenze der Parzelle Flur 129, Flurstück 268.

Der Rat nimmt diesen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses zur Kenntnis.

B) Beitrittsbeschluss

Nachdem die landesplanerischen Erfordernisse beraten worden sind, wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Rat bestätigt durch einen Beitrittsbeschluss einstimmig die Umsetzung der im Schreiben vom 12.07.2004 der Bezirksplanungsbehörde benannten landesplanerischen Erfordernisse.

14. Bebauungsplan Nr. 70 "Jahnwiese" der Stadt Oelde

A) Entscheidungen über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung

B) Satzungsbeschluss

Vorlage: B 2004/610/0283/1

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung und des Umweltberichts – in der Zeit vom 24.05.2004 bis einschließlich den 24.06.2004 in der Stadtverwaltung Oelde, Fach- und Servicedienst Planung und Stadtentwicklung - Zimmer 429 - öffentlich ausgelegt.

Von den Bürgern wurden keine Anregungen während der öffentlichen Auslegung vorgebracht. Folgende Anregung ging vor der öffentlichen Auslegung ein:

Schreiben des Herrn Willi Stoll, Deipenweg 17, 59302 Oelde vom 05.01.2004
(Vor Offenlage eingegangen)

Betr.: Bauvorhaben alte Jahnwiese

Sehr geehrter Herr Bürgermeister und
sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

wir bedanken uns, dass Sie es verhindert haben, dass an der Kerkbreite drei 3-stöckige Häuser gebaut werden.

Leider konnten die Anlieger die gesamte 3-stöckige Bauweise nicht verhindern.

Da unser Schlafzimmer- und Balkonfenster zur Kerkbreite hin sind und ich durch meine Kehlkopfentfernung unsere Fenster offen halten muss. möchten wir Sie noch bitten, dass die Stell- und Carportplätze, die an der Kerkbreite gebaut werden sollen, an einer anderen Stelle zu bauen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellplätze für das genannte Wohngebäude sind kompakt im Nordwesten des Grundstücks angeordnet, um den südlichen Bereich freizuhalten. Es handelt sich hierbei um die privaten Stellplätze für die Bewohner des Mehrfamilienhauses, nicht um eine öffentliche Stellplatzanlage. Es ist daher von einer niedrigen Frequentierung auszugehen, die keine erheblichen Belästigungen über das nachbarschaftlich verträgliche Maß hinausgehend bedeuten. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Folgende Anregungen gingen von den Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung ein:

1. Stellungnahme der EVO Energieversorgung Oelde GmbH vom 21.06.2004:

1. Im Plangebiet befinden sich südlich der Flurstücke 146, 333 bis 335, 165 und 343 Stromversorgungsleitungen der EVO (Mittelspannungs- und Niederspannungsleitungen). Die genaue Lage der Leitungen ist aus dem beigefügten Kabelverlegeplan zu entnehmen. Die Leitungen dienen der öffentlichen Stromversorgung und dürfen in ihrem Bestand nicht verändert oder überbaut werden. Im Bereich von 1m um die Seelenachse der Leitungen dürfen auch keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Sollte eine Umlegung einzelner Leitungen erforderlich sein, so ist dies rechtzeitig der EVO durch den Veranlasser in Auftrag zu geben.
2. Die Grundstücksflächen in denen die EVO-Versorgungsleitungen liegen, befanden sich bisher im öffentlichen Eigentum. Wir machen darauf aufmerksam, dass im Falle einer Veräußerung der Grundstücke, die EVO-Versorgungsleitungen mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern sind.
3. Im Bereich südlich des Flurstückes 343 ist vorgesehen, Carports über den Versorgungsleitungen zu errichten. Eine Überbauung unserer Versorgungsanlagen mit untergeordneten Nebenanlagen ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn vorher Maßnahmen zur Sicherung unserer Leitungen getroffen worden sind. Es ist daher erforderlich, rechtzeitig mit der EVO eine Vereinbarung über entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
4. Bei allen Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen ist die EVO rechtzeitig vorher zu informieren, damit eine Einweisung vor Ort erfolgen kann bzw. rechtzeitig Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden können.
5. Die Erschließung der geplanten Bauvorhaben mit Strom und Erdgas ist gesichert.
6. Im Übrigen werden weitere Bedenken oder Anregungen gegen das Bebauungsplanverfahren nicht erhoben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt in der Planung beachtet:

Zu 1.: Die genannten EVO-Versorgungsleitungen sind in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden. Die weiteren Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Zu 2.: Es sind entsprechende privatrechtliche Regelungen zu treffen. Entsprechende Vereinbarungen sind im städtebaulichen Vertrag zu prüfen.

Zu 3.+4.: Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

2. Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 26.05.2004:

Das Plangebiet in der jetzt vorliegenden Fassung stellt erschließungstechnisch kein Problem dar. Die mittleren Gebäude sollen vom Brüggenfeld aus erschlossen werden. Die westlichen Gebäude von der Kerkbreite her und die östlichen Gebäude von der Kreuzstraße.

Anmerken möchten wir allerdings, dass an der Ecke Kerkbreite/ Deipenweg bei der Leitungserneuerung im Zusammenhang mit der Kerkbreite Bodenverfärbungen (Altlast?) aufgetreten waren. Die Stadt Oelde – Tiefbauamt – wurde damals informiert.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist das Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung zum Untergrundaufbau im Hinblick auf möglicherweise vorliegende Bodenverunreinigungen enthalten.

3. Stellungnahme des NABU Kreisverband Warendorf vom 22.06.2004:

Wir beziehen uns in dieser Angelegenheit auf unsere Schreiben vom 7.11.2003 an das Büro Pfeiffer, Ellermann, Preckel GmbH, Lüdinghausen, und die uns zugesandten Unterlagen mit Brief vom 13.5.2004 und freuen uns, dass der Erhalt der Bäume entlang der Straßen Deipenweg und Kerkbreite im Planungsbereich gesichert ist und unsere Wünsche zur Grüngestaltung berücksichtigt wurden.

Unter dem Pkt. „Gestaltungsfestsetzungen“ auf der Zeichnung würden wir begrüßen, wenn man für die Grundstückstrennungen kein Mauerwerk in Putz oder Ziegel zulassen würde. Oelde ist ja bekannt für seine vielen Hecken und Heckenpättkes.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Plan werden nicht erforderlich, da hier ein Rahmen an Gestaltungsmöglichkeiten für Einfriedungen gegeben werden soll. Hecken sind hier ebenfalls enthalten.

4. Stellungnahme des Westfälischen Museums für Archäologie vom 21.05.2004:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Planung. Wir verweisen jedoch noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 13.11.03, St/M 954/03 B.

Laut Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Oelde vom 15.12.03 werden die in dieser Stellungnahme gegebenen Auflagen in Baugenehmigungen aufgenommen. Wir möchten Sie bitten, den im Bebauungsplan unter Punkt Denkmalschutz/ Denkmalpflege bereits aufgenommenen Hinweis durch die in unserer o.g. Stellungnahme genannten Punkte 1-3 zu ersetzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Hinweise werden als Auflage in die Baugenehmigungen zu gegebener Zeit aufgenommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes wird daher nicht für erforderlich gehalten.

5. Stellungnahme des FSD Baubetriebshof/ Sportstätten der Stadt Oelde vom 25.05.2004:

Aus Sicht von Bodenschutz und Altlasten ist die Aussage zu Altstandorten/ Altablagerungen/ Altlasten wie folgt zu ergänzen:

„In dem Bereich des Bebauungsplanes haben früher umfangreiche Sandentnahmen stattgefunden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass punktuell Bodenverunreinigungen vorhanden sein können.“

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Begründung wird für entbehrlich gehalten, da eine gutachterliche Untersuchung zum Untergrundaufbau im Hinblick auf möglicherweise vorliegende Bodenverunreinigungen vorgenommen wurde und das Ergebnis in die Begründung aufgenommen wurde. Ggf. kann ein Hinweis in die Baugenehmigungen aufgenommen werden.

Die o.g. Beschlüsse erfolgten einstimmig.

Frau Brommann regt an, bei den geplanten Häusern thermische Anlagen einzuplanen. Herr Hochstetter sagt zu, diese Anregung an die Vorhabenträger weiterzuleiten. Letztendlich sei dies aber immer eine Entscheidung der jeweiligen Bauherren.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 70 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, fasst der Rat der Stadt Oelde folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254), als Satzung.

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 70 „Jahnwiese“ der Stadt Oelde einstimmig.

**15. Abschluss eines Erschließungsvertrages zur Erschließung des
Bebauungsplangebietes Nr. 70 "Jahnwiese" der Stadt Oelde**
Vorlage: B 2004/010/0309

Die Stadt Oelde beabsichtigt, die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 70 „Jahnwiese“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches einem Dritten zu übertragen. Die Erschließung soll der Probst Bauträger GmbH übertragen werden, welche auch Eigentum in dem Plangebiet haben wird. Dadurch wird erreicht, dass die Erschließungskosten vollumfänglich von dem Erschließungsträger getragen werden; der sonst übliche gemeindliche Eigenanteil in Höhe von 10 % entfällt. Insbesondere trägt der Erschließungsträger die Kosten der öffentlichen verkehrlichen Erschließungsanlagen, öffentlichen Abwasseranlagen und der nach dem Bebauungsplan vorzunehmenden Grünanpflanzungen. Sonderregelungen ergeben sich lediglich hinsichtlich der Kosten des entlang der Straße „Deipenweg“ zu erstellenden Fußweges und öffentlichen Stellplatzanlagen. Hier ist eine teilweise Kostenbeteiligung der Stadt Oelde vorgesehen, da diese Maßnahmen bei einer alternativen Abrechnung und Erstellung der Teilanlagen durch die Stadt nicht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Rahmen „erstmaliger Erschließung“, sondern nach dem Kommunalabgabengesetz abzurechnen wäre, welches eine höhere städtische Kostenbeteiligung vorsieht. Die Vertragsverhandlungen mit dem Erschließungsträger haben hinsichtlich dieser Teilanlagen dazu geführt, dass der Erschließungsträger (Grundstückseigentümer) durch die nun vorgesehene Vertragsregelung so gestellt werden wird, wie er bei einer

Beitragsabrechnung durch die Stadt wegen dieser zwei Teilanlagen stehen würde.

Es verbleiben insgesamt aber finanzielle Vorteile der Stadt.

Der Vertragstext ist mit dem Erschließungsträger abgestimmt. Zudem erhält die Stadt Oelde durch die städtebaulichen Regelungen ein vertragliches Mitspracherecht hinsichtlich der Architektur und äußeren Fassadengestaltung der im Baugebiet zu errichtenden Wohngebäude.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Stadt Oelde überträgt die Erschließung des Baugebietes Jahnwiese – Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Oelde – der Probst Bauträger GmbH und stimmt nachstehendem Erschließungsvertragstext zu.

Zwischen der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister Helmut Predeick und den Technischen Beigeordneten Norbert Hochstetter, Ratsstiege 1, 59302 Oelde - nachfolgend kurz: Stadt – und der Probst Bauträger GmbH, Ennigerloher Straße 86, 59302 Oelde, vertreten durch den Geschäftsführer Ferdinand Probst, - nachfolgend „Erschließungsträger“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Erschließungsträger beabsichtigt, dass zwischen der „Kreuzstraße“ sowie den Straßen „Deipenweg“, „Kerkbreite“ und „Brüggenfeld“ in Oelde gelegene, ca. 10.000 m² große Gelände, welches im Volksmund als „Jahnwiese“ bekannt ist, teilweise (Teilfläche in der Größe von ca. 4.000 m²) von der Stadt Oelde zu erwerben und gemäß Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Oelde mit dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern und mit Einfamilien-/Doppelhäusern gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen. Nach dem derzeitigen Planungsstand können im Plangebiet Einzel- oder Doppelhäuser auf 9 Parzellen sowie 5 dreigeschossige Mehrfamilienhäuser entstehen. Hiervon beabsichtigt der Erschließungsträger auf von ihm zu erwerbenden Flächen 4 Mehrfamilienhäuser zu errichten. Daneben sollen im Plangebiet auch Wohnbauvorhaben durch die B&S Immobilien GmbH und ggf. weitere Bauherren errichtet werden (sogenannte „Dritterschlossene“).

Das Vertragsgebiet erfasst den sich aus *Anlage 1* ergebenden räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 70 der Stadt Oelde, der sich im Aufstellungsverfahren befindet.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Gesamterschließung aller Grundstücke im Vertragsgebiet sowie die bebauungsplangemäße Errichtung der Wohngebäude im Vertragsgebiet, soweit dies auf vom Erschließungsträger zu erwerbenden bzw. erworbenen Grundstücksbereichen geschieht.

(2) Die Stadt überträgt nach § 124 BauGB die Erschließung des gesamten Bebauungsplanbereiches Nr. 70 „Jahnwiese“ auf den Erschließungsträger. Das Vertragsgebiet umfasst den im Bebauungsplan Nr. 70 festgelegten räumlichen Geltungsbereich. Der Entwurf des Bebauungsplans ist Anlage dieses Vertrages und damit Vertragsbestandteil (*Anlage 2*). Nach Satzungsbeschluss tritt der endgültige B-Plan Nr. 70 anstelle des Planentwurfes und wird somit Vertragsbestandteil.

(3) Der Erschließungsträger übernimmt gemäß § 124 Abs. 2 BauGB die Gesamterschließung des Vertragsgebietes in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er kann sich zur Durchführung aller Aufgaben qualifizierter Dritter bedienen. Der Erschließungsträger trägt - soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt (vgl. § 13 Abs. 6) - die Gesamterschließungskosten unabhängig davon, ob die nach diesem Vertrag zu erstellenden Erschließungsanlagen nach Bundes- oder Landesrecht beitragsfähig sind oder nicht. § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB findet keine Anwendung (d.h. der gemeindliche Anteil an den Erschließungskosten entfällt).

Ebenso trägt der Erschließungsträger die Kosten der Gesamterschließung unabhängig davon, ob durch die zu erstellenden Erschließungsanlagen (auch) Grundstücke Dritter (d.h. weiterer

Eigentümer/Bauherren im Plangebiet) erschlossen werden. Die Abrechnung von Erschließungskosten gegenüber Dritteigentümern/Dritterschlossenen obliegt allein dem Erschließungsträger; er trägt insoweit auch das Abrechnungsrisiko. Der Erschließungsträger wird hierzu gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern dritterschlossener Grundstücke im Plangebiet schließen. Die Stadt Oelde wird durch ihren Fachdienst Liegenschaften bei Veräußerung von Baugrundstücken im Plangebiet die Dritteigentümer informatorisch auf die zu erwartende gesonderte vertragliche Erschließungskosteninanspruchnahme durch den Erschließungsträger hinweisen und die Namen der Dritteigentümer dem Erschließungsträger unverzüglich mitteilen. Die Stadt hat darauf hingewiesen, dass nach derzeitiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ohne derartige gesonderte Vertragsvereinbarungen der Erschließungsträger gegenüber Dritterschlossenen keine gesetzlichen Erstattungsansprüche aus dem Gesichtspunkt der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ oder aus „Bereicherungsrecht“ erfolgreich geltend machen kann.

Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für die Erstattung der Herstellungskosten der Schmutz- und Regenwasser-Grundstücksanschlussleitungen im Plangebiet.

(4) Die Einzelheiten der herzustellenden Erschließungsanlagen ergeben sich aus nachfolgenden Regelungen.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 (Jahnwiese) (Anlage 1);
- b) der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 70 „Jahnwiese“ einschließlich Begründung sowie textlicher Festsetzungen (Anlage 2);
- c) die Pläne zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen
 - aa) den mit der Stadt abgestimmten Entwässerungsplan (Anlagen 3+4);
 - bb) Straßen-, Wege- u. Beleuchtungsplan einschl. Baubeschreibung nach Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt (Anlage 5);
- d) Bepflanzungsplan zur Begrünung des Plangebietes gemäß Anpflanzungsgebot des Bebauungsplanes (Einzelbäume und Hecken) (Anlage 6);
- e) Kostenaufstellung der zu erwartenden Erschließungskosten (Anlage 7);
- f) die zeichnerischen und textlichen Regelungen über die äußere Gestaltung der zu errichtenden Einfamilien-/Doppelhäuser bzw. dreigeschossigen Mehrfamilienhäuser einschließlich der Ansichtszeichnungen (Architektur) der Außenfassaden und der Festlegung der im Bereich der Außenfassaden zu verwendenden Baumaterialien (Anlagen 8-14);
- g) Lageplan der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten bzw. Leitungsrechten zu sichernden Flächen im Vertragsgebiet (Anlage 15);
- h) Bodengutachten zur Bodenbeschaffenheit (Anlage 16).

§ 3

Erschließungs- und Bauverpflichtung; zeitliche Regelungen

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen entsprechend den Regelungen dieses Vertrages im gesamten Vertragsgebiet herzustellen, auch soweit hierdurch Grundstücke von Dritteigentümern im Plangebiet erschlossen werden sollten. Der Erschließungsträger führt die Erschließungsmaßnahme gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrages durch und trägt sämtliche Kosten. Die Stadt beteiligt sich an den Erschließungskosten nur im Rahmen des § 13 Abs. 6 dieses Vertrages.

(2) Der Erschließungsträger hat hierzu spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 70 mit der Herstellung der Erschließungsanlagen für das Wohngebiet zu beginnen.

(3) Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zum Baubeginn der anzuschließenden Bauten benutzbar sein, so dass die Erschließung der vorgesehenen Wohngebäude im Sinne des Baugesetzbuches baurechtlich gesichert ist.

(4) Die endgültige Herstellung (Endausbau) aller Erschließungsanlagen muss 6 Monate nach Fertigstellung der Hochbauten – spätestens aber bis zum 31.12.2006 - abgeschlossen sein. Bei den gemäß Pflanzgebot vorzunehmenden Anpflanzungen ist auf die saisonalen Pflanzzeiten Rücksicht zu nehmen; die Bepflanzungen gemäß Pflanzgebot (*Anlage 6*) sind ebenso bis spätestens zum 31.12.2006 zu erbringen. Ein Überschreiten der vorgenannten Fristen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Oelde.

(5) Sollten nach endgültiger Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen durch Baumaßnahmen auf den Grundstücken Schäden an den öffentlichen oder durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesicherten Privat-Erschließungsanlagen innerhalb des Plangebietes entstehen, so obliegt es neben dem Verursacher auch dem Erschließungsträger, für eine Beseitigung zu sorgen. Der Erschließungsträger kann diese Beseitigungspflicht mit Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen.

§ 4

Vorbereitungsmaßnahmen

(1) Der Erschließungsträger wird alle für die Erschließung und Bebauung des Vertragesgebietes erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auf seine Kosten durchführen; dazu gehören insbesondere auch die Abstimmungen mit den Versorgungsträgern: EVO-Energieversorgung-Oelde-GmbH, und Telekom sowie der Wasserversorgung Beckum GmbH. Der Erschließungsträger trägt insbesondere die Kosten für verursachte Verlagerungen vorhandener und Einrichtung neuer Versorgungsleitungen im Plangebiet.

(2) Ferner sind im Vertragsgebiet verlaufenden 1- und 10-kV-Strom-Erdkabel der EVO-GmbH im Bestand zu dulden, durch Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) zu sichern und vor Überbauung zu schützen – die Überbauung mit einem Carport ist auf eigenes Risiko der Bauherren in Abstimmung mit der EVO Oelde GmbH gestattet. Die Bebauung der Grundstücke hat unter Beachtung dieser Leitungsrechte zu erfolgen. Die Leitungstrasse ist im Bebauungsplan nachrichtlich ausgewiesen. Sollten im Rahmen der Erschließungsarbeiten bekannte oder unbekannte Leitungstrassen angetroffen werden, ist der Versorgungsträger zu unterrichten und insoweit die Fortführung der Tiefbauarbeiten mit diesem abzustimmen.

§ 5

Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Herstellung der in § 6 dieses Vertrages genannten oder sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergebenden öffentlichen Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet. Dabei sind die sich aus § 7 ergebenden Vorgaben zu beachten.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, die im Plan bezeichneten öffentlichen Erschließungsanlagen:

- öffentliche Verkehrsfläche „Wendehammer“ in Verlängerung der Straße „Brüggendorf“,
- öffentlicher Gehweg entlang der Straße „Deipenweg“,
- öffentlicher Gehweg in Verlängerung der Straße „Brüggendorf“ als Verbindung zwischen den Straßen „Brüggendorf“ und „Deipenweg“,
- öffentliche KFZ-Parkplätze entlang der Straße „Deipenweg“ gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan,
- öffentliche Abwasser-Entsorgungsleitungen im Plangebiet (mit Ausnahme der privaten Abwasserhausanschlussleitungen ab Übergabeschacht/Kontrollschacht bis zum Wohnhaus; eventuelle Hausanschlusssammelleitungen im Bereich der durch GFL-Rechte gesicherten privaten Grundstückszufahrten verbleiben ebenfalls im Privateigentum; vgl. nachfolgend Abs. 3)

bei Vorlage der in § 12 genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

(3) Die vom Erschließungsträger zu erstellenden und gemäß Bebauungsplan mit GFL-Rechten zugunsten der Anlieger zu belastenden Durchfahrten/Zufahrten zu den Wohngrundstücken und Stellplatzanlagen (in Anlage 15 grün gekennzeichnet) verbleiben jedoch in Privateigentum und werden nicht in die öffentliche Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht übernommen; Einzelheiten ergeben sich aus § 12 dieses Vertrages. Der Erschließungsträger veranlasst nach Grundstücksparzellierung und Schlussvermessung auf seine Kosten die grundbuchliche Eintragung der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

(4) Die Errichtung der im Bebauungsplan vorgesehenen Grundstückszufahrten zur Kreisstraße „Kreuzstraße“ ist mit dem Kreis Warendorf als zuständigem Straßenbaulastträger der Kreisstraße abzustimmen; im Bebauungsplan ausgewiesene Sichtdreiecke sind freizuhalten.

§ 6

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die vom Erschließungsträger nach diesem Vertrag durchzuführende Erschließung umfasst die für die Erschließung der Grundstücke notwendigen und/oder sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsanlagen. Neben den öffentlichen Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen, Gehwege einschließlich Wegeverbindung von der Straße „Brüggenfeld“ zur Straße „Deipenweg“, öff. Parkplätze entlang der Straße „Deipenweg“) gehören hierzu auch die durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten der Anlieger abzusichernden privaten Verkehrsflächen (Durchfahrten zur Anbindung hinterliegender Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche) sowie die zur Erschließung notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen.

(2) Im Einzelnen sind folgende Erschließungsleistungen zu erbringen:

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen;
- b) die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen (Wendehammer in Verlängerung der Straße Brüggenfeld) zunächst als Baustraße,
- c) Herstellung weiterer geeigneter Baustellenzufahrten zur Erschließung insbesondere der „Hinterliegergrundstücke“ (z.B. im Bereich der im B-Plan gekennzeichneten und durch GFL-Rechte gesicherten Privatflächen) für die Dauer der Bauzeit, um sicherzustellen, dass entsprechend den Vorgaben aus § 16 dieses Vertrages während der Bauzeit kein Baustellenverkehr über die Straße „Brüggenfeld“ geführt werden muss,
- d) die endgültige Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen:
 - Verkehrsflächen einschließlich Fahrbahnen (Wendehammer in Verlängerung der Straße Brüggenfeld) nebst der im Bereich des Wendehammers laut Ausbauplanung gegebenenfalls erforderlichen Nebenanlagen (Fußweg in Verlängerungen der in der Straße Brüggenfeld vorhandenen Fußwege),
 - öffentliche Parkplätze entlang der Straße „Deipenweg“
 - öffentlicher Gehweg entlang der Straße „Deipenweg“
 - öffentlicher Gehweg zur Verbindung der Straßen „Brüggenfeld“ und „Deipenweg“,
- e) bauliche Anpassung der vorhandenen öffentlichen Fuß- und/oder Radwege entlang der Straßen „Kerkbreite“ und „Kreuzstraße“ im Rahmen der zu erstellenden Grundstückszufahrten,
- f) Entwässerungsanlagen einschl. Straßenentwässerung und Verlegung/Erneuerung der im Bereich des Plangebietes vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen, vgl. § 4 Abs. 2 dieses Vertrages und Zeichnung gemäß Anlage 4,
- g) Straßenbeleuchtung gemäß Anlage 5,
- h) Straßenbegleitgrün einschließlich der sich aus Anlage 6 ergebenden Anpflanzungspflichten im Plangebiet nach Maßgabe der von der Stadt Oelde zu genehmigenden Ausbauplanung und tiefbautechnischen Entwürfe.

(3) Der Erschließungsträger stellt auf seine Kosten die zur Entwässerung der Grundstücke erforderliche Kanalisation einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze (Übergabepunkt im Kontrollschacht) her; dies gilt auch, soweit die Grundstücksanschlussleitungen innerhalb der durch GFL-Rechte im Plan gesicherten „Durchfahrten“ zu den Baugrundstücken erstellt werden. Die im Zusammenhang mit dem Grundstücksanschluss erforderlichen Prüfschächte sind außerhalb der öffentlichen Straßenflächen auf den privaten Grundstücken zu errichten

Die Kanalisation ist im Vertragsgebiet als Mischkanalisation zu erstellen. Jedes im Vertragsgebiet liegende Grundstück ist mit einem Grundstücksanschluss entsprechend der im Entwässerungsantrag nachzuweisenden hydraulischen Erfordernisse zu versehen.

(4) Planung, Bau und technische Ausführung haben sich nach den maßgeblichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den Weisungen der Stadt sowie nach den einschlägigen DIN-Normen zu richten.

- (5) Die Herstellung der Wasserversorgung im Plangebiet ist auf Kosten des Vorhabenträgers durch entsprechende vertragliche Regelung mit der Wasserversorgung Beckum GmbH herzustellen.
- (6) Die Straßenbeleuchtung ist nach Maßgabe des Beleuchtungsplanes der Stadt und unter Bezugnahme auf den maßgebenden Vertrag zwischen der Stadt und den EVO GmbH von den EVO GmbH auf Kosten des Erschließungsträgers zu erstellen.
- (7) Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet sind – soweit diese in privaten Flächen liegen – durch Einräumung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten der jeweiligen Versorgungsträger im Grundbuch abzusichern. Hierfür haftet der Erschließungsträger, der auch die Kosten dafür trägt.
- (8) Der Erschließungsträger veranlasst auf seine Kosten die Katastervermessung zur Grundstücksteilung sowie die abschließende Schlussvermessung der erstellten Erschließungsanlagen.

§ 7

Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- (1) Die Ausführung der Erschließungsanlagen erfolgt auf der Grundlage der Planvorgaben gem. Anlagen 1-15 dieses Vertrages.
- (2) Mit der Ausschreibung und Bauleitung der Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges Büro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen Erschließungsträger und Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Oelde.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB 2003), Teile B und C, ausführen zu lassen und diese mit Zustimmung der Stadt zu vergeben.
- (4) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen. Die Vermessungskosten trägt der Erschließungsträger.

§ 8

Baudurchführung

- (1) Die Erschließungsanlagen sind zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung herzustellen. Auf § 3 Abs. 3 wird hingewiesen.
- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen oder ausführen zu lassen, wobei ihr weitere Ansprüche vorbehalten bleiben, oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Erschließungsträger ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Vorschüsse auf die von ihm zu tragenden Kosten zu leisten.
- (3) Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen. Der Baubeginn ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (4) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (z.B. Kabel für Telefon- und Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage.
- (5) Vor dem jeweiligen Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen, die vorgesehenen Grundstückszufahren und die Verlängerung der Straße „Brüggefeld“ („Wendehammer“) als Baustraße herzustellen. Schäden, einschl. der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der öffentlichen Straßen und Wegeanlagen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen.
- (6) Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen möglichst zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

(7) Vorhandene großkronige Laubbäume sind zu schützen; dies gilt auch für den Wurzelbereich der Bäume im Bereich des Kronendurchmessers (d.h. der Wurzelbereich ist während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Bodenverdichtungen zu schützen).

(8) Nicht im gesamten Vertragsgebiet findet sich natürlich gewachsener Boden. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit wird auf das als Anlage 16 beigefügte Bodengutachten verwiesen.

§ 9

Haftung und Verkehrssicherung

(1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten bis zur Übernahme der mängelfrei abgenommenen Erschließungsanlagen trägt der Erschließungsträger im gesamten Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Für die Baugrundstücke ist der Erschließungsträger berechtigt, die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte, insbesondere die jeweiligen Grundstückseigentümer zu übertragen. Eine evtl. Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für Teilflächen auf Dritte ist der Stadt Oelde schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der in diesem Vertrag genannten Erschließungsanlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen hat der Erschließungsträger der Stadt das Bestehen einer ausreichenden, das Projekt erfassenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden und die Zahlung der laufenden Versicherungsprämie nachzuweisen.

(3) Schäden und Verschmutzungen außerhalb des Plangebietes bei bereits vorhandenen Erschließungsanlagen, die durch den Baustellenverkehr hervorgerufen werden, sind auf Kosten des Erschließungsträgers oder durch diesen selbst zu beseitigen.

§ 10

Abnahme

(1) Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen/Teilanlagen (§ 15 Abs. 1) schriftlich an.

Zur Abnahme der Entwässerungseinrichtungen hat der Erschließungsträger einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtung zu übergeben sowie die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen nachzuweisen. Zudem hat der Erschließungsträger zur Abnahme der einzelnen Erschließungsanlagen jeweils geeignete Nachweise zu erbringen, dass die Materialbeschaffenheit der in der Ausbauplanung und Projektierung geforderten entspricht.

(2) Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige im Benehmen mit dem Erschließungsträger fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Das Protokoll stellt den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen fest. Wird auf die Festlegung einer Frist zur Mängelbeseitigung in dem Protokoll zur Abnahme verzichtet, sind diese festgestellten Mängel innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen.

(3) Eine etwaige Ingebrauchnahme der Erschließungsanlagen beispielsweise durch Anliegergebrauch oder Baustellenverkehr stellt keine stillschweigende Abnahme durch die Stadt dar und ersetzt auch nicht die in diesem Vertrag geregelte schriftliche Abnahme und ihre Rechtsfolgen.

(4) Gerät der Erschließungsträger mit der Beseitigung der Mängel nach Abs. 2 in Verzug, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

§ 11

Gewährleistung

(1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und

Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB/B. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Anlagen/Teilanlagen durch die Stadt.

(3) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist gemäß VOB/B.

(4) Kommt der Erschließungsträger der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann diese die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen lassen.

§ 12

Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt Oelde folgende Anlagen in ihre Unterhaltungs- und Baulast:

- öffentliche Verkehrsfläche („Wendehammer“) in der Verlängerung der Straße „Brüggenfeld“
- öffentliche Parkplätze und öffentlicher Gehweg entlang der Straße „Deipenweg“
- öffentlicher Gehweg zur Verbindung der Straßen „Deipenweg“ und „Brüggenfeld“
- evtl. durchgeführte bauliche Anpassungsmaßnahmen an den vorhandenen Fußwegen/Radwegen entlang der Straßen „Kreuzstraße“ und „Kerkbreite“, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Grundstückszufahrten zu den Baugrundstücken oder der Erstellung der sonstigen Erschließungsanlagen erfolgen.

Vorgenannte Erschließungsanlagen errichtet der Erschließungsträger auf Grundstücken, die sich bereits im Eigentum der Stadt Oelde befinden.

(2) Ferner gehen im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit sie in öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, auf die Stadt Oelde über. Diejenigen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen sondern in durch GFL-Rechte gesicherten Privatgrundstücken verlegt werden, übernimmt die Stadt Oelde nicht in ihre Baulast.

Voraussetzung ist, dass die Schlussvermessung durchgeführt wurde und der Erschließungsträger einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtungen übergeben hat.

(3) Durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Bebauungsplan gekennzeichnete private Erschließungsanlagen, insbesondere die in Anlage 15 gekennzeichneten „Durchfahrten“ zur Hinterliegererschließung der Wohngrundstücke verbleiben jedoch im Privateigentum. Hinsichtlich dieser Anlagen übernimmt die Stadt Oelde weder die Verkehrssicherungspflicht noch die Unterhaltungspflicht/Baulast.

(4) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Anlagen nach Abs. 1 und 2 der Stadt unentgeltlich nach mangelfreier Abnahme als Eigentum zu übertragen, soweit die Stadt nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften beim Bau unmittelbar kraft Gesetzes Eigentum erworben hat.

(5) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlage in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

(6) Zur Abnahme der Kanalbauarbeiten müssen alle erforderlichen Daten zwecks Übernahme in das digitale Kanalkataster der Stadt Oelde im „StraKat“- Format digital vorliegen. Im wesentlichen sind folgende Daten erforderlich:

- vermessungstechnische Bestandsaufnahme
- „StraKat“-kompatible digitale Fotos der Kanalhaltungen, Abzweige etc, sowie eine TV-Dokumentation zur graphischen Auswertung und Darstellung mit Hilfe des „StraKat“-Systems.

Die nach Satz 1 vorgelegten Unterlagen, Daten und Pläne werden Eigentum der Stadt.

(7) Die Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen (einschl. Fußweg) erfolgt durch die Stadt; der Erschließungsträger stimmt der Widmung zu.

§ 13

Kostentragung

(1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten dieses Vertrages, einschließlich einer ggf. erforderlichen notariellen Beurkundung sowie die Kosten seiner Durchführung, soweit sich nicht aus § 13 Abs. 6 etwas anderes ergibt.

(2) Da der Erschließungsträger die verkehrlichen Erschließungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen im Vertragsgebiet auf eigene Kosten herstellt, entfällt eine Beitragserhebung durch die Stadt für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge nach BauGB und Kanalanschlussbeitrag).

(3) Eine spätere Inanspruchnahme der Grundstückseigentümer im Plangebiet für Straßenausbaubeiträge nach dem KAG NW – z.B. für die nachmalige Wiederherstellung einer Erschließungsanlage – bleibt hiervon unberührt.

Der Erschließungsträger leistet für die noch ausstehenden KAG-Maßnahmen im Bereich der Straße „Brüggensfeld“ einen einmaligen Kostenzuschuss in Höhe von 2.500 €, zahlbar mit Kaufpreisfälligkeit der vom Erschließungsträger zu erwerbenden Wohngrundstücke. Diese Summe betrifft ausschließlich die über die Straße „Brüggensfeld“ künftig erschlossenen Baugrundstücke

(4) Öffentliche Beitragspflichten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen fallen für das Vertragsgebiet aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls nicht an, weil nach den Berechnungen und ökologischen Begutachtungen der Stadt Oelde durch die Überplanung über die sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Anpflanzungsgebote hinaus keine weitere ökologische Ausgleichspflicht besteht.

(5) Der Erschließungsträger erstattet der Stadt eine Post- und Telekommunikationspauschale (für die Versendung von Sitzungsvorlagen usw.). Ferner sind der Stadt Oelde bereits entstandene Planungs- und Verwaltungskosten aus Anlass der Planung ebenso zu erstatten. Eine gesonderte Abrechnung hierüber entfällt jedoch, da diese Kosten anteilig bereits über den vereinbarten Grundstückskaufpreis pauschal abgegolten sind.

Im Vertragsgebiet entstehen ca. 40 Wohneinheiten. Der Stadt Oelde entstehen als unmittelbare Folge der im Vertragsgebiet vorgesehenen Wohnbauten Mehrkosten für die Schaffung oder Erweiterung und Attraktivierung von sozialen Einrichtungen. Eine gesonderte Abrechnung über diese sozialen Folgekosten entfällt jedoch hier, da diese Kosten bereits anteilig über den vereinbarten Grundstückskaufpreis abgegolten werden.

(6) Nach mangelfreier Abnahme des erstellten öffentlichen Fußweges entlang der Straße „Deipenweg“ sowie der entlang dieser Straße vom Erschließungsträger zu erstellenden öffentlichen Parkplätze erstattet die Stadt Oelde dem Erschließungsträger gegen Vorlage prüffähiger Schlussrechnungen 40 % der auf diese Anlagen (öffentlicher Fußweg und öffentliche Parkplätze entlang der Straße Deipenweg) entfallenden notwendigen Herstellungskosten; beim Erschließungsträger verbleiben daher nur 60 % dieser Kostenanteile. Hierdurch wird der Erschließungsträger hinsichtlich dieser beiden Teilanlagen so gestellt, als wenn diese Anlagen durch die Stadt erstellt und nach Kommunalabgabengesetz abgerechnet worden wären. An den Kosten für den Fußweg zwischen Deipenweg und Brüggensfeld beteiligt sich die Stadt jedoch nicht.

§ 14

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Über die sich aus diesem Vertrag in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergebenden Anpflanzungsgebote hinaus sind weitere ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 70 – „Jahnwiese“ - nicht zu erbringen.

§ 15

Gestaltungsvorschriften

(1) In dem Baugebiet soll aus städtebaulichen Gründen eine gezielte Koordinierung der öffentlichen und privaten Interessen erfolgen. Aus diesem Grunde bedarf die Architektur und äußere Gestaltung der im Plangebiet zu errichtenden dreigeschossigen Mehrfamilienhäuser und der Doppelhäuser (ggf. auch Einfamilienhäuser) der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Oelde.

(2) Der Erschließungsträger wird die von ihm zu errichtenden 4 Mehrfamilienhäuser entsprechend der sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag ergebenden Gestaltungsvorgaben errichten.

Die der Planentscheidung der Stadt zugrundeliegenden Ansichtszeichnungen der Architektur und Fassadengestaltung der Mehrfamilien- und Einzel-/Doppelhäuser sowie die textlichen Regelungen über

die zu verwendenden Baumaterialien, *Anlagen 8 bis 14*, werden daher Bestandteil dieses Vertrages. Die beabsichtigten Gestaltungen der vorgenannten Art sind rechtzeitig vor Baubeginn der Stadt vorzutragen, mit dieser abzustimmen und der Abstimmung entsprechend durchzuführen.

(3) Soweit Wohngebäude nicht durch den Erschließungsträger, sondern durch Dritte auf von der Stadt Oelde zu erwerbenden Grundstücken innerhalb des Plangebietes errichtet werden, wird die Stadt Oelde beim Verkauf der Grundstücke im Rahmen des Grundstückskaufvertrages gleichlautende Gestaltungsvorgaben auch gegenüber diesen Grunderwerbern / Bauherren vereinbaren, um ein einheitliches architektonisches Wirken der Gesamtbebauung im Plangebiet sicherzustellen.

§ 16

Verkehrsführung während der Erschließungsmaßnahmen, Baustellenfahrzeuge

Der Erschließungsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsführung während der Bauzeit so erfolgt, dass der Baustellenverkehr mit LKW grundsätzlich nicht über die Straße „Brüggengfeld“ abgewickelt wird. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Stadt Oelde auf Antrag hiervon eine Ausnahme erteilen. Erforderliche straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind bei der Stadt Oelde – Fachdienst Ordnungswesen/Straßenverkehrsregelung zu beantragen.

§ 17

Sicherheitsleistungen

(1) Zur Sicherung aller sich aus §§ 6 bis 14 für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet der Erschließungsträger Sicherheit in Höhe von 60.000 € (in Worten: sechzigtausend EURO) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse (Vertragserfüllungsbürgschaft). Die Bürgschaft wird durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt in zwei Teilbeträgen freigegeben:

1.1 den ersten Teilbetrag in Höhe von 30.0000 € nach Fertigstellung der Kanalbauarbeiten und der Baustraßen;

1.2 den zweiten Teilbetrag in Höhe von 30.000 € nach endgültiger Herstellung und Abnahme der Straßen, Wege und Parkplätze, der Begrünung und der Beleuchtung (Endausbau der öffentlichen Straßen und Wege).

Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 95 % der Bürgschaftssumme nach Satz 1.

(2) Nach der mangelfreien Abnahme der in Abs. (1) aufgeführten Maßnahmen und Vorlage der entsprechenden Unterlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bausumme vorzulegen.

(3) Die Vertragserfüllungsbürgschaft nach Abs. (1) ist der Stadt spätestens zwei Wochen nach Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und Annahme dieses Vertrages durch den Rat der Stadt Oelde vorzulegen. Bis zur Vorlage der Bürgschaften darf mit Baumaßnahmen im Vertragsgebiet nicht begonnen werden.

(4) Die Bürgschaften sind auf Vordrucken der Stadt Oelde auszustellen.

§ 18

Vollstreckungsunterwerfung

Der Erschließungsträger unterwirft sich wegen der in dieser Urkunde eingegangenen Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der sofortigen Vollstreckung.

§ 19

Haftungsausschluss

Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Sollte daher der sich im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 70 nicht als Satzung beschlossen werden, ist eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Erschließungsträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ausgeschlossen.

§ 20
Rücktritt

- (1) Der Erschließungsträger ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls der Bebauungsplan 70 der Stadt Oelde nicht innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft getreten ist.
- (2) Ferner ist der Erschließungsträger zum Rücktritt berechtigt, wenn der in Kraft tretende Bebauungsplan in den planerischen Grundzügen erheblich von dem bereits vorliegenden Planungsentwurf (Stand 30.06.2004) abweicht und sich infolge dieser Planänderung der Erschließungsaufwand gegenüber dem derzeitigen Planungsstand um mehr als 10 % erhöhen würde.
- (3) Im Falle des Rücktritts steht dem Erschließungsträger kein Entschädigungsanspruch für den bisher getätigten Aufwand gegen die Stadt zu.

§ 21
Schlussbestimmungen, Rechtsnachfolge, Vertragsveränderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Die Stadt Oelde und die Beauftragten der Versorgungsträger haben das Recht, die Baustelle zu betreten und die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu kontrollieren.
- (2) Dieser Vertrag gilt für und gegen den Rechtsnachfolger jeder Vertragspartei. Der Erschließungsträger hat sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eventuelle Rechtsnachfolge zu übertragen, soweit sich eine Verpflichtung des Nachfolgers nicht bereits kraft Gesetzes ergibt. Der Erschließungsträger haftet, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, als Gesamtschuldner solange neben dem Rechtsnachfolger, bis die Stadt Oelde den bisherigen Erschließungsträger aus seiner Haftung entlässt. Die Stadt kann die Entlassung des bisherigen Erschließungsträgers aus der Haftung von der Erbringung zusätzlicher Sicherheitsleistungen – auch durch den Rechtsnachfolger – abhängig machen.
- (3) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (5) Gerichtsstand ist Oelde

§ 22
Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit Unterzeichnung und nach Zustimmung des Rates der Stadt Oelde.

Oelde, den 2004

Für die Stadt Oelde:

.....
Helmut Predeick
Bürgermeister

.....
Norbert Hochstetter
Stadtbaurat

Für den Erschließungsträger

.....
Geschäftsführer

Hinweis: Die im Vertrag genannten Anlagen werden aufgrund des großen Umfangs dem Protokoll nicht beigelegt. Wesentliche Unterlagen, wie der Entwurf des Bebauungsplanes und die geplanten Ansichten wurden in der Sitzung per Powerpointpräsentation vorgestellt.

16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen"
A) Beschluss über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung
B) Durchführungsvertrag
C) Satzungsbeschluss

Vorlage: B 2004/610/0286

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 „Schulze - Sünninghausen“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung – in der Zeit vom 05.01.2004 bis einschließlich den 05.02.2004 in der Stadtverwaltung Oelde, Fach- und Servicedienst Planung und Stadtentwicklung -Zimmer 429 - öffentlich ausgelegen.

Von den Bürgern wurden keine Anregungen während der öffentlichen Auslegung vorgebracht.

Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange haben ebenfalls keine Anregungen vorgebracht:

Behörde	Stellungnahme vom
Staatl. Umweltamt Münster	06.01.2004
Landesbetrieb Straßenbau –Niederlassung Münster -	03.02.2004
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	21.01.2004
Wasserversorgung Beckum GmbH	05.01.2004
Bischöfliches Generalvikariat - Abt. 640 - Bauwesen	08.01.2004

Folgende Anregungen gingen von den Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung ein:

Stellungnahme des Kreises Warendorf -Planungsamt- vom 06.04.2004:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Anregungen:

Da der östliche Teil des Plangebiets aufgefüllt werden soll, hatte ich bereits im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB Festsetzungen angeregt. Diese wurden in der aktuellen Planung leider nicht berücksichtigt. Lt. Bericht der Stadt vom 22.12.2003 über die Ergebnisse der Prüfung vorgebrachter Anregungen sollen „...die Hinweise auf Vorschriften zu Bodenauffüllungen...“ bei der Bauausführung beachtet werden. Somit ist weder in der Begründung noch in den textlichen Festsetzungen erkennbar, dass Im Zusammenhang mit den Auffüllungen besondere Vorgaben zu beachten sind. Weiterhin bitte ich zu beachten, dass die räumliche Ausdehnung des Auffüllungsbeereiches nicht ausgewiesen ist. Ebenso ist nicht angegeben, ob die Auffüllungen zusammenhängend durch den Vorhabenträger oder einzeln im Zuge der Wohnhausbauten erfolgen sollen, so dass u.U. spezielle Vorgaben In den Baugenehmigungsverfahren erforderlich werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen *halte* ich an meinen Anregungen fest, im Plan Aussagen zu den Auffüllungen zu treffen. Dabei sollte mindestens folgende Vorgabe aufgenommen werden:

Wer Materialien auf oder in den Boden in einer Gesamtmenge von mehr als 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, hat dies gemäß § 2 (2) Landesbodenschutzgesetz dem Kreis Warendorf als zuständige Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe anzuzeigen. Der Kreis Warendorf legt nach § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden fest. Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Sofern diese Maßnahmen im Rahmen einer Baugenehmigung mit geregelt werden, entfällt die Anzeigepflicht.

Auf Grund der sensiblen Nutzung (Wohngebiet mit Gärten) sollte darüber hinaus festgeschrieben werden, dass zumindest im Bereich der Wohngrundstücke nur nachweislich unbelasteter Bodenaushub zur Auffüllung verwendet wird.

Es wird angeregt neben der Darlegung in der Begründung auch in der textlichen Festsetzung unter dem Gliederungspunkt „Entwässerung“ folgenden Sachverhalt sinngemäß mit aufzunehmen:

Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 (2) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regenwasser) sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfsellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach § 13 (3) der z. Zt. gültigen Trinkwasserverordnung ist eine im Haushalt genutzte Regenwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Hinweis in der Begründung auf evtl. notwendig werdende Auffüllungen innerhalb des Plangebietes betrifft lediglich einen kleinen Bereich im äußersten Südosten im Planbereich. Hier ist es notwendig das Geländeniveau an die vorhandenen angrenzenden Gärten anzuschließen. Da diese Auffüllungen unter der genannten Grenze bleiben und die zu beachtenden Vorschriften allgemein gültig sind, ist die vorgeschlagene textliche Festsetzung oder sind weitere Ausführungen hierzu in der Begründung entbehrlich.

Die Hinweise auf die einschlägigen Verordnungen und DIN-Normen im Zusammenhang mit einer möglichen Regenwassernutzung sind grundsätzlich zu beachten, einer besonderen Festsetzung neben dem aufgenommenen Hinweis im Bebauungsplan bedarf es daher nicht. Sinnvoller in diesem Zusammenhang erscheint es einen entsprechenden Hinweis in die Einzelbaugenehmigung aufzunehmen.

Den Anregungen wird somit nicht gefolgt.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Schulze – Sünninghausen“ wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, das Ergebnis ist im Umweltbericht als Teil der Begründung zu diesem Bebauungsplan festgehalten. Wie dort im Einzelnen ausgeführt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen noch - im Rahmen sachgerechter Abwägung - als hinnehmbar anzusehen, es ergeben sich durch dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes.

Beschluss:

Der Umweltbericht mit dem Ergebnis, dass „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ im Sinne des UVP-Gesetzes durch das Vorhaben ausgelöst werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Beschlüsse erfolgten einstimmig.

B) Durchführungsvertrag

Die wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages werden von Herrn Hochstetter mündlich erläutert.

Beschluss:

Der Rat nimmt den Durchführungsvertrag zustimmend zur Kenntnis.

Der Durchführungsvertrag ist der Niederschrift über diese Sitzung als Anlage beigefügt.

C) Satzungsbeschluss**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Bebauungsplan Nr. 87 „Schulze - Sünninghausen“ der Stadt Oelde gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254), als Satzung.

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung einschließlich des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 87 „Schulze – Sünninghausen“ der Stadt Oelde einstimmig.

17. Bebauungsplan Nr. 92 "Planung 2010 - Betriebserweiterung Haver + Boecker"**A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung****B) Satzungsbeschluss**

Vorlage: B 2004/610/0288/1

A) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Planung 2010 – Betriebserweiterung Haver & Boecker“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung und des Umweltberichts – in der Zeit vom 04.06.2004 bis einschließlich den 05.07.2004 in der Stadtverwaltung Oelde, Fach- und Servicedienst Planung und Stadtentwicklung -Zimmer 429 - öffentlich aus.

Von den Bürgern wurden keine Anregungen während der öffentlichen Auslegung vorgebracht.

Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange haben ebenfalls keine Anregungen vorgebracht:

Behörde	Stellungnahme vom
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	07.06.2004
PLEdoc GmbH	09.06.2004 u. 16.06.2004
Bundesvermögensamt Dortmund	07.06.2004
Bischöfliches Generalvikariat Münster	02.07.2004
IHK Nord Westfalen	03.06.2004
DB Services Immobilien GmbH	03.06.2004
Amt für Agrarordnung Coesfeld	16.06.2004
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Westf. Museum für Archäologie	02.06.2004
Wehrbereichsverwaltung West	17.06.2004
Handwerkskammer Münster	24.06.2004
Bundeseisenbahnvermögen	09.06.2004
Bezirksregierung Münster - Obere Straßenaufsicht	23.06.2004
Forstamt Warendorf	04.06.2004

Folgende Anregungen gingen von den Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung ein:

Es wird von	lfd. Nr.	Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme des Ing.-Büros Drees & Huesmann / der Verwaltung (Beschlussvorschlag):
Wasserversorgung Beckum GmbH 17.06.2004	1	Hinweis, dass Sprinkleranlagen bzw. Wandhydranten oder ähnliche Löschanlagen nur mittelbar über Behälter mit freiem Auslauf und einer Nachspeisung in DN 50 an das Trinkwasserleitungsnetz angeschlossen werden können.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
EVO GmbH 23.06.2004	2	Hinweise, aus der TÖB - Beteiligung gelten weiter: In dem Plangebiet sind Leitungen und Einrichtungen / Anlagen der EVO GmbH vorhanden. Eine Überbauung der Leitungen und Anlagen ist nicht zulässig. Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Erdgas ist gesichert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Belang ist im weiteren Verfahren vor dem Hintergrund der gesamten Tiefbauplanung zu behandeln. Keine Abwägung erforderlich.
Kreis Warendorf Amt für Umweltschutz 25.06.2004	3	Hinweis, dass für das Grundstück „Lindenstraße 4“ eine Erhebung (Altlastenuntersuchung) durchgeführt worden ist. Die Tanks der dort ehemals ansässigen Tankstelle sind bereits Ende der 1940er Jahre ausgebaut worden. Beim Abbruch des Gebäudes „Lindenstraße 4“ im Jahr 2000 sind keine Hinweis auf Verunreinigungen aufgetreten, so dass keine weiteren Veranlassungen notwendig sind. Hinweis, dass der Text der Begründung unter Ziffer 8.4 „Belange des Bodens“ entsprechend dem Stand der Sachbearbeitung anzupassen ist.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text in der Begründung zu dem Bebauungsplan zu Ziffer 8.4 „Belange des Bodens“ wird um die neuen Erkenntnisse bzgl. des Grundstückes „Lindenstraße Nr. 4“ ergänzt. Änderungen des Planinhaltes ergeben sich dadurch nicht.
Staatliche Umweltamt Münster 30.06.2004	4	Anregung, auch für die innerhalb des festgesetzten Kerngebietes zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für	Der Anregung wird gefolgt. Die Ergänzung der Festsetzung wird für die Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie

Es wird von	Ifd. Nr.	Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme des Ing.-Büros Drees & Huesmann / der Verwaltung (Beschlussvorschlag):
		Betriebsleiter und Betriebsinhaber gem. § 7 (2) Ziffer 6 BauNVO festzusetzen: Zulässigkeit, wenn den Anforderungen des BauGB nach gesunden Wohnverhältnissen gemäß § 1 (5) BauGB durch einen im Baugenehmigungsverfahren zu erbringenden schalltechnischen Nachweis nach VDI 2719 entsprochen wird.	für Betriebsleiter und Betriebsinhaber ebenso vorgenommen wie für die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen gem. § 7 (3) Ziffer 2 BauNVO. Das Folgen der Anregung erfordert keine erneute öffentliche Auslegung des Planes, da weder die Grundzüge der städtebaulichen Planung berührt werden, noch sich eine Änderung der städtebaulichen Zielkonzeption ergibt.
Landschaftsverband Westfalen-Lippe Westfälisches Amt für Denkmalpflege 01.07.2004	5	Anregung, in der Begründung unter dem Punkt 10. „Belange der Denkmalpflege“ auf die gesetzlichen Bestimmungen beim Auffinden von Bodendenkmälern hinzuweisen, auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand solche Funde nicht zu erwarten sind.	Der Anregung wird gefolgt. Der Text der Begründung wird entsprechend ergänzt.
Regionalverkehr Münsterland GmbH 25.06.2004	6	Hinweis auf das Plangebiet tangierende Buslinien sowie, dass beim Ausbau des Kreisverkehrsplatzes die erforderlichen Radien eines Gelenkbusses für alle möglichen Fahrbeziehungen zu beachten sind.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice 17.06.2004	7	Hinweis auf vorhandene Leitungen der Gesellschaft in dem Plangebiet mit der Bitte, bei notwendigen Veränderungen anhand von Detailplanungen rechtzeitige Abstimmungen herbeizuführen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im heutigen Verlauf der Bultstraße / Pullort liegende Leitung innerhalb festgesetzter überbaubarer Grundstücksfläche wird entsprechend gekennzeichnet, mit dem Hinweis, bei Verlegung der Straßenverkehrsfläche nach Norden, verlegt zu werden.

Die unter A) gefassten Beschlüsse erfolgten einstimmig. Herr Wagemann und Herr Wesemann haben an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt.

B) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt einstimmig den Bebauungsplan Nr. 92 „Planung 2010 – Betriebserweiterung Haver & Boecker“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung und des Umweltberichts – gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254), als Satzung.

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung einschließlich des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 92 „Planung 2010 – Betriebserweiterung Haver & Boecker“ der Stadt Oelde einstimmig.

Herr Wagemann und Herr Wesemann haben an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt.

18. Besetzung der Stelle des Werkleiters von FORUM Oelde

Vorlage: B 2004/EBF/0302

Herr Dr. Löher scheidet zum 31.12.2004 aus dem Dienst der Stadt Oelde aus. Die Stelle des Werkleiters ist somit zum 01.01.2005 neu zu besetzen. Nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen entscheidet der Rat der Gemeinde über die Bestellung des Werkleiters.

Im Werksausschuss erfolgte die Vorberatung. Der Ausschuss hat sich für Herrn Ludger Junkerkalefeld als Nachfolger von Herrn Dr. Löher ausgesprochen.

Frau Wieschmann erklärt, die FDP hätte es lieber gesehen, wenn vor einer neuen Besetzung der Stelle zunächst ein aussagekräftiges Anforderungsprofil erstellt worden wäre. Eventuell wäre ein „auswärtiger“ Bewerber mit kaufmännischen Kenntnissen und eventuell neuen Ideen besser gewesen. Insgesamt sei das Verfahren „nicht glücklich“ verlaufen. Dennoch werde sie ihre Zustimmung erteilen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Stelle des Werkleiters von FORUM Oelde zum 01.01.2005 mit Herrn Ludger Junkerkalefeld zu besetzen.

19. Verschiedenes

19.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Dr. Löher bezieht sich auf die Leserbriefe in der „Glocke“ und erklärt hierzu, dass die Veranstaltungen in der Innenstadt im Rahmen der „Regionale“ stattfinden. Das bedeute, die Kosten werden zu 50% durch dieses Projekt übernommen. Die restlichen 50% werden voraussichtlich durch Eintrittsgelder gedeckt werden können, so dass keine Mittel aus dem städtischen Haushalt gebraucht werden.

Herr Hochstetter gibt eine Übersicht über die bisher in der Verwaltung erfolgten Vergaben:

Buswartehäuschen L 793 bei Teckentrup	Zimmererarbeiten	10.000,00 €	08/04
Übergangwohnheim Auf dem Borgkamp 36 (Haus Droll)	neue Heizungsanlage/Renovierung der Räume	30.000,00 €	07/04
Vitusschule Sünninghausen	Dachdeckerarbeiten	50.000,00 €	Ausschreibung in Arbeit
Pestalozzischule	Dachdeckerarbeiten	25.000,00 €	Ausschreibung in Arbeit
Roncallischule	Turnhallenfussboden	15.000,00 €	08/04
Roncallischule	Fassadensanierung und Aussenanlage	150.000,00 €	09/04
von Ketteler Schule/Turnhalle	Heizungsanlage/Sanitär	80.000,00 €	09/04
Overbergschule	Heizungsanlage	60.000,00 €	10/04
Overbergschule	Schaffung neuer Rettungswege	55.000,00 €	07/04
Alte Post	Fassadensanierung		09/04
3-fach Turnhalle am Hallenbad	Sanierung der Hallendecke	450.000,00 €	09/04
Thomas Morus Gymnasium	Sanierung Bau III /Mädchen WC Bau I / Fortführung Klassensanierung Bau I	150.000,00 €	10/04
Thomas Morus Gymnasium	Zaunanlage	13.000,00 €	08/04
Theodor Heuss Schule	Erweiterung EDV		11/04
Jahnstadion	Einbau eines Behinderten-WC	25.000,00 €	Ausschreibung in Arbeit
Jahnstadion	Sanierung der Fassade	150.000,00 €	Ausschreibung in Arbeit

Kanalreinigung und -untersuchung	HHSt. 7000.510 210	28.700,00 €
Aufnahme und Fortschreibung Kanalzustand	7000.580 080	21.375,49 €
Unterhaltung der Wirtschaftswege	7800.510 270	
- Servicetank (Baubetriebshof)		4.750,00 €
- Reparaturzug (Baubetriebshof)		14.200,00 €
- Splittlieferung (Baubetriebshof)		5.800,00 €
Endausbau Joseph-Cardijn-Straße	6300.952 992	188.887,36 €

Planung Engelbert-Holterdorf-Straße	Straße	6300.952 750	17.500,00 €
Planung Engelbert-Holterdorf-Straße	Kanal	7000.956 750	6.500,00 €
Planung Baugebiet Herzebrocker Straße	Straße	6300.952 858	9.500,00 €
Planung Baugebiet Herzebrocker Straße	Kanal	7000.956 858	15.000,00 €
Weitkamp Straßenbeleuchtung		6300.952 994	40.000,00 €
Gewerbegebiet A2 Begrünung	Straße -	6320.952 065	32.000,00 €
Gewerbegebiet A2 RRB - Begrünung	Kanal,	7031.956 065	11.000,00 €
Kanalanschluss von-Bodelschwingh-Straße	Kanal	7000.956 010	10.500,00 €
RRB 3 - Feldbusch - Lette		7000.956 020	6.000,00 €

Ausbau Spielplatz „Uthoff“ 47.576,91 Euro

Kauf eines Minibaggers für den Baubetriebshof 29.299,31 Euro

Des weiteren stellt Herr Hochstetter das geplante Bowling-Center im Gewerbegebiet A 2 anhand einer Präsentation vor.

19.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Terholsen erkundigt sich, ob inzwischen einige Erbpachtgrundstücke oder Immobilien der Stadt Oelde veräußert worden sei, wie dies in der Vergangenheit angeregt worden sei. Herr Aschhoff erklärt, dass wenig Interesse am Kauf von Erbpachtgrundstücken bestehe. Eine Immobilie stehe derzeit zum Verkauf.

Herr Fust fragte nach einer Änderung der Verkehrsregelung für den Westring. Herr Tigges erläutert hierzu, dass inzwischen ein Lärmgutachten vorliege. Die Verwaltungskonferenz befasse sich am 19.07.04 mit dieser Angelegenheit.

Herr Pliske erkundigt sich, was er den Anliegern der Aenne-Brauksiepe-Straße und der Käthe-Kollwitz-Straße als Antwort auf deren Schreiben mitteilen könne. Es gehe um den Endausbau der Straßen. Frau Tigges habe ein gleichlautendes Schreiben vorliegen. Herr Bürgermeister Predeick erklärt, dass im Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt ein Antwortschreiben aufgesetzt werde, welches er den Absendern des genannten Briefes zusenden werde.

Helmut Predeick
Bürgermeister

Regina Haferkemper
Schriftführerin